

Fälle werden Seelgeräte : gesellschaftliche Emanzipationsprozesse in Uri im Vergleich zu fürststädtischen Gebieten Einsiedelns und St. Gallens

Autor(en): **Stadler-Planzer, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **162 (2009)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fälle werden Seelgeräte

Gesellschaftliche Emanzipationsprozesse in Uri
im Vergleich zu fürstbätischen Gebieten Einsiedeln und St. Gallens

Hans Stadler-Planzer

Einleitung	109
Grundherrschaft und Leibeigenschaft in Uri	112
Das Lazariterhaus Seedorf	113
Die Freiherren von Schweinsberg-Attinghausen	113
Das Fraumünster in Zürich	115
Das Kloster Wettingen	116
Zusammenfassung	118
Die Auflösung der Grundherrschaften des Fraumünsters und der Zisterzienser- und Zisterzienserinnenklöster in Uri	120
Auskauf von Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauenthal 1359	121
Auskauf des Fraumünsters 1418–1428	123
Fälle und Gelasse unter Verwaltung der Urner Landespfarreien	125
Die Auflösung der Fälle im Appenzellerland und in den Einsiedler Höfen	130
Die Fälle in Appenzell	131
Die Fallpflicht in den Einsiedler Höfen Pfäffikon und Wollerau	132
Zusammenfassung: Gründe für die frühe Emanzipation Uris von den Fallabgaben	136
Beilage: Urkunde vom 11. November 1524 über die Umwandlung von Fällen in Seelgeräte in Uri	141

Am Martinstag (11. November) 1524 bestätigten Landammann und Rat von Uri, nachdem auch der Bischof von Konstanz sich einverstanden erklärt hatte, eine Abmachung zwischen einigen Landleuten von Schattdorf und ihrem Pfarrer, dem Kirchherrn von Bürglen, wie die auf ihren Gütern lastenden Fallabgaben abgelöst und in Seelgeräte umgewandelt werden konnten. Die Obrigkeit bestimmte zudem, dass die getroffene Lösung für das ganze Alte Land Uri gelten sollte.¹

Fallabgaben waren einst ein Recht, das der Herrschaft an ihren Leibeigenen zustand. Sie mussten beim Tod eines Unfreien, der auf grundherrlichen Gütern wirtschaftete, entrichtet werden. Der Hörige hatte ursprünglich kein Erbrecht, seine Fahrhabe fiel dem Herrn zu. Seitdem die Fallabgaben im 13. Jahrhundert in schweizerischen Quellen fassbar werden, sind sie nicht mehr so absolut. Sie umfassten oft die Abgabe des «Besthauptes», des besten Tieres im Viehbestand des Verstorbenen, oder des «Bestgewandes», wo kein Vieh vorhanden war.² Seelgeräte hingegen waren freie Zuwendungen, ausserhalb des geltenden Erbrechtes, meist um des eigenen Seelenheils willen für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke.³

Die Fallabgaben waren stark umstritten. Sie wurden seit dem ausgehenden Hochmittelalter von Rechtstheoretikern und in Volksrechtssammlungen kritisch hinterfragt. In vielen ländlichen Unruhen und Aufständen war das Fallrecht Gegenstand der Auseinandersetzungen. Der 1221–1224 entstandene Sachsenspiegel und der auf ihm beruhende, etwas jüngere, auch im Raum der Eidgenossenschaft stark verbreitete Schwabenspiegel⁴ lehnten die Leibeigenschaft ab. Es lasse sich aus der Heiligen Schrift nicht herleiten, «daz ieman dez andren eigen si, oder svllen sin mit rehte». Doch die Herren hätten die Leibeigenschaft erzwungen, sie sei zur Gewohnheit geworden und werde nun als rechtmässig behauptet.⁵

Dass die Abneigung gegen die Leibeigenschaft stark verbreitet war, bekundet auch das Weisse Buch von Sarnen. Darin wird die Episode erzählt, wie der Abt

¹ Kirchenarchiv Schattdorf, A 4.5/15.

² DUBLER, ANNE-MARIE, Fall, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 388–389. MÜLLER, WALTER, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates, Köln/Graz 1961. Ders., Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstandes gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 93, 1975, S. 1–41. SABLONIER, ROGER, Leibherrschaft unter freien Eidgenossen, Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Der Geschichtsfreund 157, 2004, S. 145–179.

³ BECKER, H.-J., Seelgerät, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1592. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 6, Frauenfeld 1909, Sp. 1622–1626.

⁴ NEHLSSEN-VON STRYK, K., Schwabenspiegel in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 1603–1605.

⁵ MÜLLER, Wurzeln (wie Anm. 2), S. 28.

von St. Gallen auf sein Fallrecht pocht und sogar einen im besten Gewand begrabenen Mann exhumieren lässt, weil das «Bestkleid» beim Tod des Leibeigenen dem Abt verfallen sei und nun dem Kirchenfürsten gehöre. Daraus seien der Appenzeller Freiheitskrieg und die Anlehnung Appenzells an die Eidgenossenschaft hervorgegangen.

«Von der von Appenzell wegen, ee die zü dheim Ört der Eidgnossen kemen, dü was ein abt zü sant Gallen, der meint, wenn zü Appenzell einer stürbi, so sölt er jnn erben. Das fügt sich, das ein arm man starb, den begrüben die Appezeller jn sim besten kleid. Der abt für zü und twang sij, das sij den man müsten wider us graben und jmm das kleid gen. Der abt und die Appezeller würden stössig...»⁶

Die Tradition blieb in Appenzell lebendig und führte dazu, dass die Obrigkeit das denkwürdige Ereignis 1567 im Rathaussaal bildlich festhalten liess.⁷ Die Aufnahme der Geschichte ins Weisse Buch zeigt, dass auch im Raume der Inner- schweiz die Leibeigenschaft im 15. Jahrhundert negativ bewertet wurde.

Im Zuge der Reformation erhob sich eine eigentliche Bewegung gegen die Leibeigenschaft.⁸ Die Zürcher Leutpriester schrieben in einem Gutachten von 1525 an die Zürcher Obrigkeit:⁹

«Der libeigenschaft halb habend unsere Herren das höchst angesehen, dass wir alle kinder Gottes sind und brüederlich gegen einander leben sollind; darumb ist geratschlaget, dass wir unsere libeigen lüt sölicher eigenschaft fry sagend und der fälen, gelassen und ungnossami, so von libeigenschaft harreichend, erlassen wö- lind, in hoffnung, unsre biderben lüt werdind sölichs gegen Gott und uns in trü- wen in ander weg ersetzen. »

Was die städtischen Leutpriester für richtig befanden, predigten viele Pasto- ren auf dem Lande und woben mit an der Stimmung im Volk, die sich gegen die Leibherrschaft wandte.

Gleichzeitig zu dieser in der Eidgenossenschaft eher friedlichen Auseinander- setzung tobte nördlich des Rheins 1524–1525 der grosse Bauernkrieg. Die Aufstän- dischen fassten ihre Forderungen im Frühjahr 1525 in den «12 gemeynen haupt- artikeln» zusammen. Der dritte Punkt wandte sich ausdrücklich gegen die Leibeigenschaft. Christus habe die Menschen mit seinem Blut erlöst und erkaufte, die einfachen Hirten gleich wie die höchsten Herren. «Darumb findt es sich mit der geschriff, das wir frey seyn».¹⁰ Ursache des Widerstandes war weniger die ökonomische Ausbeutung der Bauern als das Streben der Territorialherren,

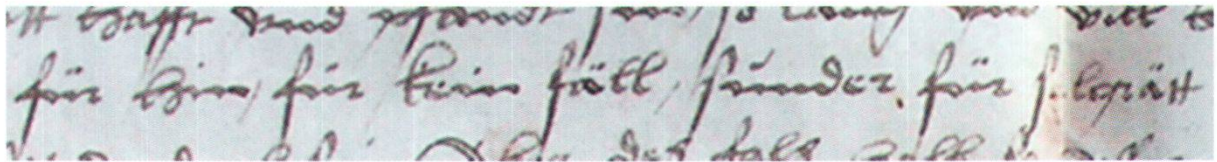
⁶ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hof- rechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. III: Chroniken, Bd. 1: Das Weisse Buch von Sarnen, bearb. v. Hans Georg Wirz, Aarau 1947, S. 31.

⁷ MÜLLER, Abgaben (wie Anm. 2), S. 28 f., III.

⁸ Die bedeutenden Reformatoren, so Luther, Melanchthon und auch Zwingli, erachteten allerdings Leibherrschaft und die mit ihr verbundenen Rechte als rechtmässig. MÜLLER, Wurzeln (wie Anm. 2), S. 18–22.

⁹ Zit. in MÜLLER, Wurzeln (wie Anm. 2), S. 21.

¹⁰ Zit. in MÜLLER, Wurzeln (wie Anm. 2), S. 29.



Ausschnitt aus dem Urkundentext: «...für hin für kein fäll, sunder für selgrätt...»

Erstaunlicherweise führte die gleichzeitige Entwicklung in Uri zu einem ganz andern Ergebnis. Mit der Umwandlung der Fälle in Seelgeräte 1524 gelang die vollständige Überwindung des Fallrechtes. Es stellt sich die Frage, ob die Geschehnisse in Uri ein Reflex auf reformatorisches Gedankengut waren, ob gar der Aufstand nördlich des Rheins auch die Urner Bauern beflügelte oder ob die Besonderheit aus tiefer gründenden, kommunalen Entwicklungen seit dem ausgehenden Hochmittelalter mit ihren Folgen für die lokalen grund- und leibherrschaftlichen Verhältnisse hervorgegangen ist. Zur Beantwortung dieser Fragen ist ein Überblick über die wichtigen Grundherrschaften in Uri und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse sowie die Auflösung des Feudalismus und der Ausbau der örtlichen Selbstverwaltung nötig.

GRUNDHERRSCHAFT UND LEIBEIGENSCHAFT IN URI

Dass die Gesellschaft der Innerschweiz im Mittelalter unterschiedliche Schichten umfasste, ist hinlänglich bekannt. Überall in den Ländern und Tälern gab es seit dem Hochmittelalter adelige und vor allem klösterliche Grundherrschaften. Rödel und Hofrechte geben den Blick frei auf die zu diesen Herrschaften gehörenden Leibeigenen, die in ihrer Freizügigkeit, bei Eheschliessung und im Erbrecht eingeschränkt waren und zu Leistungen (Frondiensten) verpflichtet werden konnten.¹¹ So war es auch im Tal der Reuss und des Schächenbaches. Auch hier bildeten sich verschiedene Grundherrschaften.¹² Wir übergehen die Kleinadelsfamilien, die in Uri über Güter und leibherrschaftliche Rechte verfügten, die sie im Verlaufe des 13. Jahrhunderts meist an klösterliche Grundherrschaften veräusserten. Unter ihnen ragte einzig die freiherrliche Familie von Schweinsberg-Attinghausen hervor, die bis 1358/59 einflussreich war. Von grösserem Ausmass und mit einer Dauer bis ins 14., teils bis ins 16. Jahrhundert waren die Grundherrschaften des Fraumünsters Zürich, der Zisterzienser- und Zisterzienserinnenklöster Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauenthal, ferner des Lazariterhauses Seedorf. Wir beschränken uns nach Hinweisen auf das Lazari-

¹¹ BLICKLE, PETER, Friede und Verfassung, Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1990, S. 13–202, bes. S. 173–176.

¹² KLÄUL, PAUL, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, in: Historisches Neujahrsblatt Uri N. F. 12/13, 1957/58, S. 40–89. HUBLER, PETER, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert, Bern 1973. STADLER-PLANZER, HANS, Geschichte des Landes Uri, I. Teil, Schattdorf 1993, bes. S. 107–144.

terhaus und die von Schweinsberg-Attinghausen auf eine Betrachtung der Verhältnisse beim Fraumünster und bei den erwähnten Zisterzienser- und Zisterzienserinnenklöstern.

Das Lazariterhaus Seedorf

Das von Ritter Arnold von Brienz im frühen 13. Jahrhundert gestiftete Lazariterhaus in Seedorf¹³ verfügte über Leibeigene und Fallrechte, die ihm durch Kauf und Schenkung, u. a. durch Berchtold Schenk von Habsburg,¹⁴ Ritter Johann von Seedorf,¹⁵ Freiherr Werner von Attinghausen,¹⁶ Otto zem Turne¹⁷ und das Fraumünster¹⁸ zugekommen waren. Die Seedorfer Güter waren schon vor 1261 als Erblehen ausgegeben. Im beginnenden 14. Jahrhundert scheinen die Fallabgaben bereits durchgehend als Reallasten, den Grundzinsen ähnlich, auf den Liegenschaften geruht zu haben, während die Fallpflicht im herkömmlichen Sinn an einer Person haftete.¹⁹ Der Fall hatte 1404 seine ursprünglich leibherrschaftliche Natur dermassen verloren, dass selbst Meisterin und Konvent von Seedorf sich nicht scheuten, auf Lehen ruhende Fallabgabeverpflichtungen, die bei einem Wechsel der Meisterin einzulösen waren, gegenüber dem Fraumünster Zürich einzugehen.²⁰ Individuelle oder kollektive Streitigkeiten von Hörigen mit dem Lazariterhaus sind keine überliefert.

Die Freiherren von Schweinsberg-Attinghausen

Die im frühen 13. Jahrhundert im Gebiet des Urner Reusstales auftretenden, hochadeligen Freiherren von Schweinsberg-Attinghausen²¹ besaßen Güter von

¹³ STADLER-PLANZER, HANS, Seedorf, in: *Helvetia sacra*, Abt. IV: Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 7: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, Teil 2, Basel 2006, S. 913–942 (mit Quellen und Bibliographie).

¹⁴ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearb. v. Traugott Schiess, Aarau 1933 (künftig zit. als QW I/1), Nr. 464, S. 218.

¹⁵ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 997, S. 404–405.

¹⁶ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1212, S. 554.

¹⁷ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. v. Traugott Schiess, vollendet v. Bruno Meyer, Aarau 1937 (künftig zit. als QW I/2), Nr. 1108, S. 561.

¹⁸ *Der Geschichtsfreund* 12, 1856, S. 44–46.

¹⁹ Das Schopfli in Seedorf war 1333 ein Erblehen mit 3 Schilling Jahreszins und «mit gantzem valle». (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. 3/1: Von Anfang 1333 bis Ende 1353, bearb. v. Elisabeth Schudel, Bruno Meyer, Emil Usteri, Aarau 1964 (künftig zit. als QW I/3/1), Nr. 1, S. 1. Von gleichem Recht war 1334 die Tafleten in Bauen (QW I/3/1, Nr. 54, S. 44).

²⁰ *Der Geschichtsfreund* 12, 1856, S. 34–36, 42–44.

²¹ STADLER-PLANZER, Uri (wie Anm. 12), bes. S. 135–141, 199–202 (mit weiterer Literatur). SABLONIER, ROGER, Die Grafen von Rapperswil, Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die «Gründungszeit» der Eidgenossenschaft um 1300, in: *Der Geschichtsfreund* 147, 1994, S. 5–44, hier bes. S. 31 f.

Morschach und Seelisberg bis ins Urner Oberland mit Schwergewicht in Attinghausen und in der Reussebene. Überall fanden sich leibeigene Knechte. Doch ihre rechtliche Stellung ist nur spärlich bekannt. Auffällig oft verkaufte das freiherrliche Geschlecht Güter und Knechte an Wettingen, ans Fraumünster und auch ans Lazariterhaus.²² Sein Haupttätigkeitsfeld war – mindestens seit dem 14. Jahrhundert – nicht die Mehrung der eigenen Grundherrschaft mit Scharen von Hörigen. Vielmehr traten die von Attinghausen, als sie mit Werner II. und Johann spätestens seit 1294 bis 1358/59 das Urner Landammannamt besetzt hielten, als Richter und Schiedsrichter, als Lehensnehmer von Wettingen, als Viehhändler, Pass- und Zollpolitiker, als Solddienstunternehmer sowie und vor allem als Inhaber des Reichszolles von Flüelen in Erscheinung. Ihre nicht uneigennützig wirtschaftsart fügte den klösterlichen Grundherrschaften materiellen und rechtlichen Schaden zu.²³ Nach dem ungeklärten Tod von Freiherr Johann 1358/59 erkannten Landammann und Landleute von Uri Ursula von Sumpellen als Erbin an und «sasten [sie] in gewalt vnd in nutzber gwerd Lüten vnd gütern», die Johann von Attinghausen hinterlassen hatte.²⁴ Die Erbin, obwohl im Wallis wohnhaft, hatte die Urner Gerichte anzuerkennen. Die fremde Ursula muss sich unsicher vorgekommen sein. Jedenfalls schenkte sie dem Land den halben Zoll in Flüelen, um von ihnen Hilfe zu erhalten beim Antritt des Erbes, «das ich bi dem minen belibe,»²⁵ und auch, um allfälliges Unrecht des Erblassers zu sühnen. Ob Ursula von Sumpellen mehr Angst hatte vor auswärtigen Ansprechern auf den Flüeler Zoll, beispielsweise vor den Habsburg-Laufenburgern,²⁶ oder vor den einheimischen Zinsbauern und Hörigen, verraten die Quellen nicht. Beides ist denkbar. Leider bleiben die Attinghauser Hörigen und ihre Rechtsverhältnisse beim Erbgang an die Sumpellen im Dunkeln. So wissen wir nicht, ob sie um 1360 einen ähnlichen Status hatten wie die Gotteshausleute des Fraumünsters oder Wettingens, ob sie gedrückter oder vielleicht auch freier waren. Auch über ihr weiteres Schicksal tappen wir im Dunkeln.

Das Fraumünster in Zürich

Bedeutender als die Grundherrschaften des Lazariterhauses Seedorf und der von Schweinsberg-Attinghausen war jene des Fraumünsters in Zürich. Die Leibeigenschaft eines – allerdings nicht messbaren – Teils der Bevölkerung in Uri

²² 1261 Verkauf von Knaben an Wettingen (QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 958, S. 434); 1275 Tradierung von zwei Sippen und von Walter von Beroldingen ans Fraumünster, wohl auf Wunsch der Leute selber (QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1185, S. 537); 1276 Verkauf eines Knechtes samt Söhnen an das Lazariterhaus (QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1212, S. 554); 1315 Tradierung der Brüder Heinrich und Konrad von Retschrieden, Söhne des Kaufmanns Werner, ans Fraumünster (QW I/2 (wie Anm. 17), Nr. 762, S. 381).

²³ WERNLI, FRITZ, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen, Basel 1948, bes. S. 87 f.

²⁴ Der Geschichtsfreund 1, 1843, S. 324.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Die Habsburg-Laufenburger waren die Erben von Werner von Homberg, des ersten bekannten Inhabers des Flüeler Reichszolles. Vgl. STADLER-PLANZER, Uri (wie Anm. 12), S. 275 f.

wird am frühesten 853 fassbar, als König Ludwig der Deutsche dem Fraumünster das Urnerland («pagellus Uroniae») mit Kirchen, Gebäuden, Leibeigenen u. a., ferner mit allen Zinsen und Leistungen schenkte («cum ecclesiis, domibus ceterisque aedificiis desuper positis, mancipiis utriusque sexus et aetatis ... cum universis censibus et diversis redibitionibus»).27 Die Hörigen wurden zahlreicher durch spätere Übergaben von Leibeigenen.²⁸ Die Fraumünsterrödel für Uri geben allerdings – im Gegensatz etwa zu gleichzeitigen Rödeln von St. Blasien, Einsiedeln, Luzern, Muri – nur spärlich Auskunft über geschuldete Fallabgaben. Leute von Silenen, die keine Güter hatten, mussten 1321 einen Frischling, ein junges Wildschwein, als Fall entrichten.²⁹ Und die Inhaber der zwei Hofstätten in Flüelen, auf denen Fährpflichten nach Brunnen lasteten, bezahlten als Fall ebenfalls einen Frischling.³⁰ Grundsätzlich jedoch kam den Hörigen des Fraumünsters ein bevorzugter Rechtsstatus zu. Sie verfügten in der Stadt Zürich schon vor 1289 beinahe über die vollständige Rechtsfähigkeit.³¹ Leibeigene anderer Herrschaften waren in Uri bestrebt, Gotteshausleute des Zürcher Klosters zu werden. Es ist wahrscheinlich, dass der Status für Zürcher Gotteshausleute auch in Uri schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts galt. Denn für Walter von Beroldingen, der auf Seelisberg wirtschaftete, und für die Sippen Chreginch und Meister Burkars, die 1275 Freiherr Werner von Attinghausen dem Fraumünster als Leibeigene («cum iure servitutis») tradierte, werden an Abgaben, welche die neuen Gotteshausleute schuldeten, nur mehr Zinsen und keinerlei leibherrschaftliche Schuldigkeiten mehr erwähnt. Walter von Beroldingen beschenkte das Kloster bei seiner Tradierung zudem mit der Übertragung von Gütern auf dem Seelisberg.³² Urkundlich belegt wird der sehr freie Rechtsstatus für Zürcher Gotteshausleute in Uri mit dem Loskauf Johanns von Erstfeld von Wettingen und seiner Übertragung auf den Hauptaltar von Felix und Regula des Fraumünsters im Jahre 1317.³³ Der leibherrschaftliche Anspruch Wettingens («ius servitutis») wurde dabei nicht aufgehoben, sondern mit den Personen auf das Fraumünster übertragen. Diese hatten sich in die neue Grundherrschaft einzufügen,

²⁷ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 12, S. 11–12.

²⁸ So übergab 1275 Werner von Attinghausen die gesamte Sippe des H. genannt Chreginch und Meister Burkars, welche die Gegend von Hasele (wohl in Wassen) bewirtschaftete, und Walter von Beroldingen ab Seelisberg (QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1185, S. 537).

²⁹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Bd. 2, bearb. v. Paul Kläui, Aarau 1943 (künftig zit. als QW II/2), S. 263, Z. 40.

³⁰ QW II/2 (wie Anm. 29), S. 293, Z. 33.

³¹ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13 Bde., hrsg. v. Jakob Escher, Paul Schweizer, Paul Kläui, Hans Nabholz, Zürich 1888–1957 (künftig zit. als Urkundenbuch Zürich), Bd. 6, Nr. 2075, S. 57–58. BLICKLE, Friede und Verfassung (wie Anm. 11), S. 179.

³² QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1185, S. 537.

³³ Johannes von Erstfeld kaufte sich 1317 um 40 Pfund von Wettingen los (Urkundenbuch Zürich [wie Anm. 31] Bd. 9, Nr. 3451, S. 293–294; QW I/2 [wie Anm. 17], Nr. 868, S. 443–444). Johann von Moos und seine Frau Mehtilt werden 1329 von Wettingen freigegeben (Urkundenbuch Zürich [wie Anm. 31], Bd. 11, Nr. 4205, S. 166; QW I/2 [wie Anm. 17], Nr. 1463, S. 712).

mit allen hier geltenden Rechten und Pflichten. Eine grosse Verbesserung für die Betroffenen lag darin, dass sie dem vormundschaftsähnlichen Patronat («ius patronatus») Wettingens enthoben wurden und die fast völlige Rechtsfähigkeit erlangten, wie dies Gotteshausleuten des Fraumünsters zustand. Sie verfügten nun über die allgemeine Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sie konnten kaufen, verkaufen, verschenken, Verträge schliessen und Vereinbarungen treffen, vor Gericht stehen, Testamente machen. Kurz, sie konnten nun alles tun, was Hörige des Fraumünsters in Uri tun durften, als ob sie von einer Magd dieses Gotteshauses geboren worden wären.³⁴ Die Zürcher Äbtissin gewährte diesen Status auch Zugezogenen. Heinrich von Hünenberg aus Zug durfte 1330 in Uri ein Gut kaufen, denn er hatte die Freiheit und das Recht, Klostergüter zu kaufen und zu besitzen «nach des gotteshauses recte».³⁵ Dies führte zu einer schweren Auseinandersetzung zwischen der Abtei und Johann von Attinghausen über die Hinterlassenschaft des 1346 verstorbenen Heinrich von Hünenberg.³⁶ Fast könnte man sagen, das Fraumünster habe sich zum Verteidiger der Rechte seiner Hörigen gegen die Leute von Uri gemacht.

Das Kloster Wettingen

Eine weitere bedeutende Grundherrschaft in Uri war jene des Klosters Wettingen. Den Grundstock hiezuhin legte 1241 der Edle Heinrich von Rapperswil genannt Wandelber. Er schenkte dem von ihm gestifteten Kloster seinen gesamten Grundbesitz in Uri.³⁷ Die Bauern sollen darum gebeten haben³⁸ und seien bei der Vergabung anwesend gewesen.³⁹ Der Zisterzienserabtei wurden im Verlaufe des 13. Jahrhunderts noch bei verschiedenen weiteren Gütererwerbungen in Uri unfreie Leute (*servi*, *ancillae*) übertragen.⁴⁰ Im Jahre 1290 dehnte Wettingen seine Grundherrschaft bedeutend aus. Das Kloster konnte von Elisabeth von Rapperswil ihre Urner Güter kaufen, worunter auch der Turm in Göschenen war. Auch da gingen Knechte und Mägde in Klosterbesitz über, und auch diesmal –

³⁴ So 1317 beim Loskauf von Johann von Erstfeld (Urkundenbuch Zürich (wie Anm. 31), Bd. 9, Nr. 3451, S. 294: «Remittimusque ei [Johann von Erstfeld) omne ius patronatus, ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in iudicio stare, testamentum facere et omnia et singula exercere, que homines vallis Uranie dicto monasterio Thuricensi iure servitutis pertinentes possunt facere, ac si natus de ancilla dicti monasterii Thuricensi extitisset.»

³⁵ QW I/2 (wie Anm. 17), Nr. 1516, S. 735.

³⁶ QW I/3/1 (wie Anm. 19), Nr. 616–617, S. 392–393; Nr. 711, S. 449.

³⁷ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 443, S. 207–208; Nr. 452, S. 212–213.

³⁸ «...ad preces hominum eidem predio attinentium...»

³⁹ «... presentibus incolis eiusdem loci...»

⁴⁰ Vor 1246 von St. Urban (QW I/1 [wie Anm. 14], Nr. 288, S. 137–138; Nr. 501, S. 236); vor 1246 und 1248 von den Edlen von Grünenberg (QW I/1 [wie Anm. 14], Nr. 506, S. 237–238; Nr. 587, S. 267); 1264 von Werner von Attinghausen (QW I/1 [wie Anm. 14], Nr. 958, S. 957); 1266 von St. Blasien (QW I/1 [wie Anm. 14], Nr. 981, S. 444); 1291 aus den Gotteshausleuten des Fraumünsters (QW I/1 [wie Anm. 14], Nr. 1660, S. 763–764).

nach Aussagen von Abt und Konvent – mit Zutun und Beisteuern der Betroffenen.⁴¹ Wohl um den Grundbesitz im Urner Unterland zu konzentrieren, tauschte Wettingen 1291 die Göschener Güter mit Liegenschaften im Unterland, die dem Fraumünster und andern Besitzern gehörten. Konrad Schüpfer, der Fraumünstermeier, erhielt die Göschener Güter als Lehen. Die Hörigen in Göschenen jedoch wehrten sich gegen diese Neuerung, kam sie doch einer mit vielen Unsicherheiten belasteten Entäusserung an einen weltlichen Lehensherrn, die Schüpfer, gleich. Die Göschener Bauern waren nicht bereit, ihre Lehen auszuhändigen und beriefen sich auf altes Recht. Deshalb musste der Gütertausch 1294 rückgängig gemacht werden.⁴² Die für die Wettinger Leute geltenden Normen lehnten sich an die Rechte und Freiheiten an, die bereits die Rapperswiler ihren Leuten in Uri gewährt hatten. Das Kloster achtete darauf, dass seine Güter ausschliesslich im Besitz von Eigenleuten waren. Für die Erblehengüter bezahlten die Eigenleute nach eigener Einschätzung einen Zins und beim Ableben die Fallabgabe. Ungenossenehen waren bei schweren, erbrechtlichen Nachteilen untersagt. Die freie Erbleihe galt über vier Generationen hinweg, dann fielen die Güter ans Kloster zurück. Die Leute hatten zum Gericht zu erscheinen sowie dem Gotteshaus gehorsam und dienstbar zu sein.⁴³ Konkrete Angaben über die Höhe der Zinsen und der weiteren Abgaben wie Ehrschatz oder Fall sind nur spärlich überliefert. Einzig für 1291 wird erwähnt, dass als Fallabgabe in Silenen ein Ziger ausgehandelt wurde.⁴⁴ Und 1294 hatte Werner von Attinghausen für eine Hofstatt in Flüelen, die er von einem Wettinger Knecht als Erblehen gekauft hatte, einen jährlichen Zins von 17 Schilling und 2 Rosseisen als Fall zu entrichten.⁴⁵ Die Wettinger Leibherrschaft wurde als drückend empfunden. Vor allem die erbrechtlichen Konsequenzen bei Ungenossenehen weckten Widerstand. Um 1285 liess der Abt Kundschaften einziehen gegen eine Leibeigene Ita, die sich mit einem Gotteshausmann der Fraumünsterabtei verheiratet hatte und ihre Zugehörigkeit zu Wettingen abstritt, damit ihre Kinder die gesamte Erbschaft antreten konnten. Der Schiedsprozess war emotionsgeladen, die Geschwister Itas verweigerten umfassende Auskunft «aus Hass, Angst, Liebe, Gewinn oder Gewinnsucht».⁴⁶ Einzelnen gelang es, sich von Wettingen abzulösen und Gotteshausleute des Fraumünsters zu werden.⁴⁷ Im Verlaufe der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam das Kloster in Uri unter starken Druck. Ein Mönch beklagte

⁴¹ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1625, S. 747–748; Nr. 1695, S. 791–792. Die Ausdehnung des Grundbesitzes in Göschenen ergibt sich aus einer Kundschaft von 1400 (Der Geschichtsfreund 42, 1887, S. 48. STADLER-PLANZER, Uri (wie Anm. 12), S. 122.

⁴² STADLER-PLANZER, Uri (wie Anm. 12), S. 121 f.

⁴³ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 452, S. 212–213; Nr. 1444, S. 663–666; Nr. 1695, S. 791–792.

⁴⁴ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1660, S. 764.

⁴⁵ QW I/2 (wie Anm. 17), Nr. 85, S. 37.

⁴⁶ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 1444, S. 663–666.

⁴⁷ Johannes von Erstfeld kaufte sich 1317 um 40 Pfund von Wettingen los (Urkundenbuch Zürich [wie Anm. 31], Bd. 9, Nr. 3451, S. 293–294; QW I/2 [wie Anm. 17], Nr. 868, S. 443–444). Johann von Moos und seine Frau Mehtilt werden 1329 von Wettingen freigegeben (Urkundenbuch Zürich [wie Anm. 31], Bd. 11, Nr. 4205, S. 166; QW I/2 [wie Anm. 17], Nr. 1463, S. 712).

um 1363 die schädigenden Zustände.⁴⁸ Die Grundherrschaft war offensichtlich nicht mehr Herr der Lage. Die Bauern (*coloni et homines*) zahlten aus «unverschämter Hartnäckigkeit» den Zins nur mehr in schlechter Münze.⁴⁹ Jeder Landammann («*minister provincialis*») und die Mächtigeren («*potentiores*»)⁵⁰ hatten die besseren Lehen inne und zahlten auf Grund ihrer Macht dafür keine Abgaben. Nach den Berechnungen des nämlichen Mönchs waren die Erträge der Wettinger Güter in Uri von 1310 bis um 1350 von 400 auf nur mehr 50 Pfund zurückgegangen. Das Land mischte sich anscheinend auch in die Angelegenheiten des Wettinger Hofes und seine Gerichtsbarkeit ein. Der Abt wandte sich 1354 an Kaiser Karl IV. und liess sich die Rechte bestätigen und Schutzbriefe geben. Einerseits ist aus diesen Dokumenten ersichtlich, dass das Kloster die grund- und leiherrschaftlichen Rechte noch uneingeschränkt geltend machte. Die Urner sollten nach kaiserlicher Mahnung Abt und Konvent «in allen rechten yrer lute, dye sie han, und bei allen yren freiheiden, guten Herschefften, gerichtten, Renten, Nuzen, gevellen, Pennigzinsen, vellen und rechten gernliche verliben» lassen.⁵¹ Die Wettinger Leute hatten in Uri vor ihrem «sunderlichen richter», vor dem Hofgericht des Klosters, Recht zu geben und zu nehmen, was gegen die Tendenz des Landes, seine Gerichtsverfassung auch über die Eigenleute Wettings auszuweiten, gerichtet war.⁵² Andererseits zeigen die Schutzbriefe des Kaisers, dass die Rechtsfähigkeit der Hörigen bereits verbessert war. Durften sie im 13. Jahrhundert ihre Erblehen nur über vier Generationen hinweg behalten, bestätigte der Kaiser nun, dass sie wie Freie ihre Güter erben und für ihre Frauen und Kinder als Vögte auftreten konnten.⁵³

Zusammenfassung

Aus den Beobachtungen bis in die Zeit um 1360 können folgende allgemeine Feststellungen zusammengefasst werden:

- ⁴⁸ Kleines Wettinger Urbar von 1363 (OECHSLI, W., *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 1891, Regest Nr. 736). Vgl. WERNLI, *Wettingen* (wie Anm. 23), S. 89; HUBLER, *Adel* (wie Anm. 12), S. 102 f., 108.
- ⁴⁹ Der Vorwurf kann auf die Hörigen des Klosters wie auf Urner Bauern, die Klosterlehen innehatten, bezogen werden. HUBLER, *Adel* (wie Anm. 12), S. 108, schliesst diese doppelte Möglichkeit ohne ausreichenden Grund aus.
- ⁵⁰ Als Landammänner können nur Werner II. von Attinghausen und Johann von Attinghausen gemeint sein. Zu den auch angeklagten «Mächtigeren» zählten in erster Linie die einflussreichen Fraumünstermeier der Familie von Erstfeld. Ihre harte Haltung gegen ihre Äbtissin in Zürich 1338–1346 kommt zum Ausdruck im Rechtsstreit wegen Zinsen, Fällten und Widemgütern des Fraumünsters. QW I/3/1 (wie Anm. 19), Nr. 216, S. 147; Nr. 620, S. 394–395. Gleich wie gegen das Fraumünster dürften die von Erstfeld auch gegen das Kloster Wettingen rücksichtslos gewesen sein. Allgemein siehe STADLER-PLANZER, *Uri* (wie Anm. 12), S. 271 f.
- ⁵¹ Brief Kaiser Karls IV. an die Urner vom 20.4.1354, *Wettlinger Urkunden* (StAAG), Nr. 498. Publ. in: *Archiv deß hochloblichen Gottshauses Wettingen*, Wettingen 1694, S. 12. Vgl. WERNLI, *Wettingen* (wie Anm. 23), S. 91.
- ⁵² *Wettlinger Urkunden* (StAAG), Nr. 500, zit. in WERNLI, *Wettingen* (wie Anm. 23), S. 91.
- ⁵³ *Wettlinger Urkunden* (StAAG), Nr. 500, zit. in WERNLI, *Wettingen* (wie Anm. 23), S. 90.

Die Fälle: Schon früh waren die Fallabgaben nicht mehr an die hörige Person gebunden, sondern bereits mit einem Grundstück verknüpft. Dies trifft sicher zu für die Grundherrschaften des Fraumünsters,⁵⁴ des Klosters Wettingen⁵⁵ und des Lazariterhauses Seedorf.⁵⁶ Das war allerdings nicht eine Besonderheit des Fallrechts im Gebiet des Urnerlandes. In den spätmittelalterlichen Rödeln des Stiftes St. Leodegar im Hof in Luzern sowie der Klöster Muri oder St. Blasien lassen sich für alle Innerschweizer Gebiete gleiche Beobachtungen machen.⁵⁷ Die Rechtsnatur des Falls hatte sich schon im ausgehenden 13. Jahrhundert in Uri völlig verändert. Es minderte das standesmäßige Ansehen in keiner Weise, wenn Lehensnehmer mit dem Lehen auch die auf ihm lastende Fallpflicht übernahmen. Weder war sich Freiherr Werner von Attinghausen 1294 dafür zu gut, noch schreckte die Meisterin des Lazariterhauses 1404 davor zurück.⁵⁸ Doch pochten die Grundherrschaften entschieden auf die Behauptung und Eigenverwaltung des Fallrechtes. Als das Fraumünster 1338 nach Spannungen mit Meier Johann von Erstfeld in eine Pauschalisierung der Zinsabgaben einwilligte, nahm es nebst dem Ertrag der Widemgüter der Kirche Altdorf auch die Fälle ausdrücklich davon aus.⁵⁹ Wettingen liess sich 1354 von Kaiser Karl IV. das Recht auf die Fallabgaben bestätigen.⁶⁰ Auch Ursula von Sumpellen, die Erbin des letzten Freiherrn von Attinghausen, bemühte sich, bei ihren Rechten nicht nur der Güter, sondern auch der «Lüten» zu bleiben.⁶¹

Persönliche Rechtsstellung der Hörigen: Die persönliche Rechtsstellung der Hörigen von der einst vollständigen Untertänigkeit hatte sich bis Mitte des 14. Jahrhunderts wesentlich verbessert. Am fortschrittlichsten war das Fraumünster. Die den Gotteshausleuten in der Stadt Zürich gewährte weitgehende Rechtsfä-

⁵⁴ Die 1321 als Fall geschuldeten Frischlinge lasteten als Abgabe auf den Grundstücken. Vgl. oben, S. 115

⁵⁵ Die zwei Rosseisen als Fallabgabe lasteten schon 1294 auf einer Wettinger Liegenschaft in Flüelen. Vgl. oben, S. 117

⁵⁶ Das Schopfli in Seedorf war 1333 und die Tafleten in Bauen war 1334 mit dem Fall belastet. Vgl. oben, S. 113, Anm. 19.

⁵⁷ Hof Luzern: Unterscheidet 1311 zwischen Gütern, die fällig sind und solchen, die nicht fällig sind. QW II/3, S. 35. Der Propsteirodel 1314–1435 vermerkt, zu Stans und Wolfenschiessen seien Zinsen und Fälle und andere Rechte, die das Gotteshaus hier hatte, abgekauft und anderweitig angelegt worden (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Bd. 3, bearb. v. Paul Kläui, Aarau 1951 [künftig zit. als QW II/3], S. 196). Der Kusteramtsrodel 1311–1339 vermerkt: Wer mehr als ein fälliges Gut habe, «das er menger val gen sol...» (QW II/3), S. 36. Die Träger des Zigers auf der Steinalp bei Niederrickenbach NW sind 1435 «fellig von der selben alp wegen» (QW II/3, S. 190).

Muri: Liste von Gütern zwischen Bünz und Limmat 1310–1315: «Item scopose reddunt 1 lib. cere et iura, que dicuntur velle et erschätz.» (QW II/3, S. 323).

St. Blasien: in Horw (1357), Udligenswil (1357), Kerns (1357), Alpnach (1371), Sursee (1397) (QW II/2 [wie Anm. 29], S. 4–33 passim). Beispielsweise in Sursee 1397: Ueli Wagenstark, Bürger von Sursee, erhält eine Schupose gegen Zins und Ehrschatz «und mit den rechten, als ander des gotzhus gueter des selben hoffs verluihen sint, dz si valber sint, wenn er davon stät.» (QW II/2 [wie Anm. 29], S. 33).

⁵⁸ Siehe oben, S. 113 u. 114

⁵⁹ QW I/3/1 (wie Anm. 19), Nr. 216, S. 147.

⁶⁰ Wettinger Urkunden (StAAG), Nr. 498, zit. in WERNLI, Wettingen (wie Anm. 23), S. 91.

⁶¹ Der Geschichtsfreund 1, 1843, S. 324.

higkeit, begründet im Verzicht des Gotteshauses auf das vormundschaftsähnliche Patronatsrecht (*ius patronatus*), stand spätestens seit 1317, möglicherweise aber schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch den Fraumünster-Gotteshausleuten in Uri zu. Auch die Wettinger Hörigen wurden besser gestellt. Konnten sie noch 1241 ihre Güter nur vier Generationen lang behalten, billigte ihnen das Kloster 1354 ein freies Erbrecht zu.

Emanzipation der Lehensnehmer: Der Kampf der Lehensnehmer gegen die Grund- und Leibherrschaften, der vereinzelt schon im späten 13. Jahrhundert als Widerstand gegen das Verbot der Ungenossenehen aufgeflackert war, fand seit 1310 auf breiter Front statt. Sowohl Wettingen als auch das Fraumünster hatten grosse Schwierigkeiten, ihre Rechte und Einkünfte zu wahren.⁶² Der Widerstand kam von den Bauern wie von den Meiern des Fraumünsters und auch vom Landammann. Es darf angenommen werden, dass in dieser emanzipatorischen Tendenz Landleute und Eigenleute der Herrschaften zusammenstanden. Da die Güter längst nicht mehr nur im Besitz von Hörigen, sondern – und gerade die besseren – als Lehen auch an Landleute ausgegeben waren, bestand zwischen den verschiedenen Ständen eine Interessengemeinschaft.

Ansätze zur Territorialisierung der Landsgemeindeverfassung: Das Streben der Urner Gemeinden, ihre Gerichtsbarkeit und ihr Satzungsrecht für alle im Lande Wohnenden gleichmässig anzuwenden, wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unübersehbar. Dies war für die Grundherrschaften mit ihren Hofverfassungen nachteilig, für die Hofleute jedoch insofern vorteilhaft, weil dies früher oder später zu einer Einebnung der Standesunterschiede zwischen Landleuten und Eigenleuten führen musste.

DIE AUFLÖSUNG DER GRUNDHERRSCHAFTEN DES FRAUMÜNSTERS UND DER ZISTERZIENSER- UND ZISTERZIENSERINNENKLÖSTER IN URI

Für die Weiterentwicklung der Leibeigenschaft in Uri waren die Eigenleuteverbände des Fraumünsters und der Klöster des Zisterzienserordens, vor allem Wettingens, von besonderer Bedeutung. Von den Eigenleuten, welche die von Attinghausen 1359 hinterlassen hatten, ist – wie schon bemerkt – nichts Weiteres bekannt. Hinzuweisen ist – als sprechendes Beispiel für die gesellschaftliche Dynamik zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit – auf die Familie von Beroldingen, die 1275 mit Walter aus der Hörigkeit von Attinghausen entlassen worden war und mit Andreas (1440–1510) eine glänzende wirtschaftliche und poli-

⁶² Der Widerstand gegen Wettingen am klarsten im Klagebericht des Mönchs um 1363. Siehe oben, S. 117 f., Anm. 49. Das Fraumünster musste sich spätestens seit 1338 vor allem gegen die Meieramtsfamilie von Erstfeld zur Wehr setzen (QW I/3/1 [wie Anm. 19], Nr. 216, S. 147; Nr. 620, S. 394–395). Zwischen Landammann Johann von Attinghausen und dem Fraumünster herrschte ein langer und schwerer Streit wegen eines dem Heinrich von Hünenberg verkauften und von diesem um 1346 wieder aufgelassenen Gutes (QW I/2 [wie Anm. 17], Nr. 1516, S. 735; I/3/1 [wie Anm. 19], Nr. 616–617, S. 392–393; Nr. 711, S. 449).

tische Laufbahn begann.⁶³ Das weitere Schicksal der zahlenmässig bescheidenen Gruppe der Eigenleute des Seedorfer Lazariterhauses kann in diesem Zusammenhang nicht genauer erörtert werden.

Auskauf von Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauenthal 1359

Das Kloster Wettingen entschloss sich 1359, alle seine Güter, Leute und Rechte in Uri an Landammann und Landleute von Uri zu verkaufen.⁶⁴ Die Erlaubnis hiezu erteilte das Generalkapitel des Zisterzienserordens in Cîteaux bereits 1357. Durch die Veräusserung der peripher gelegenen Güter in Uri sollten der kriegsgeschädigten Abtei Mittel zukommen, um Schulden zu tilgen und näher gelegene Liegenschaften zu erwerben. Nach einer jahrelangen, von Zwistigkeiten geprägten Periode hatte das Kloster 1358–1379 mit Albrecht Huoter wieder einen Vorsteher, der sich der Verwaltung annahm und zahlreiche Höfe, u. a. in Höngg, erwarb.⁶⁵ Mit Wettingen entschlossen sich auch das Zisterzienserkloster Kappel und die beiden Zisterzienserinnenklöster Rathausen und Frauenthal, ihre Urner Besitzungen zu verkaufen. Kappel hatte 1351–1355 unter den Kriegszügen Herzog Albrechts sehr gelitten. Abt Johann Specier konnte 1356 umfangreiche Güter von Hartmann von Hüenberg erwerben, wozu das verarmte Kloster neue Geldmittel benötigte.⁶⁶ In Frauenthal lenkte 1359–1360 Äbtissin Anna Specier,⁶⁷ vermutlich die Schwester des Abtes von Kappel, die Geschicke des kleinen Nonnenkonvents. Damit könnte zusammenhängen, warum auch Frauenthal zur Veräusserung der wenigen Güter in Uri schritt. Rathausen musste die Klosterkirche, die um 1359 am Zerfallen war, neu aufbauen, so kam auch ihm der Verkauf der Urner Güter gelegen.⁶⁸ Zu diesen verwaltungsmässigen Ursachen kam die schwierige Situation mit den Bauern und den Vornehmen Uris. Über die Verhandlungen zwischen den Klöstern und dem Land Uri ist nichts bekannt. Am 18. Juli 1359 wurden alle vier Verkaufsverträge in Zürich gefertigt und besiegelt.⁶⁹ In der Wettinger Verkaufsurkunde wurden an verkauften Leuten, Gütern und Rechten genannt: Leute, Gülten, Güter, Fälle, Ehrschätze, Gericht, Twing und Bann, Häuser, Hofstätten, Alpen, Holz, Äcker, Wiesen, Wunn und Weid, aller Nut-

⁶³ KÄLIN, URS, Andreas von Beroldingen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, Basel 2003, S. 318.

⁶⁴ STADLER-PLANZER, Uri (wie Anm. 12), S. 278–285.

⁶⁵ Helvetia sacra, Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 3/Teil 1: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die Reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982 (künftig zit. als Helvetia sacra III/3/1), S. 454–456.

⁶⁶ Helvetia sacra III/3/1 (wie Anm. 65), S. 275–276.

⁶⁷ Helvetia sacra Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 3/Teil 2: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die Reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982 (künftig zit. als Helvetia sacra III/3/2), S. 718.

⁶⁸ Helvetia sacra III/3/2 (wie Anm. 67), S. 866.

⁶⁹ Publiziert in: Der Geschichtsfreund 41, 1886, S. 106–116. Für die Wettinger Urkunde siegelten Abt und Konvent von Wettingen, Äbtissin und Propst von Zürich, der Bürgermeister von Zürich und der Schultheiss von Luzern. Die Rathausener Urkunde siegelten Zürich und Luzern sowie der Abt von St. Urban. Jene von Kappel siegelten Abt und Konvent von Kappel sowie die Städte Zürich und Luzern. Jene von Frauenthal siegelten der Abt von Kappel und die Städte Zürich und Luzern.

zen, wie er geheissen oder genannt werden mag. Die Kaufsummen betragen: für Wettingen 8448 Gulden, für Rathausen 1223 Gulden, für Kappel 462 Gulden und für Frauenthal 400 Gulden. Das Land Uri insgesamt kaufte die Güter. Am 18. November 1362 quittierten die Äbte und Äbtissinnen samt ihren Konventen sowie die Stadt Zürich den Empfang der Kaufsumme von insgesamt 10535 Gulden.⁷⁰

In unserem Zusammenhang wichtig ist, dass das Kloster Wettingen seine Eigenleute auf deren Bitte hin dem Fraumünster übertrug. Die Verkaufsurkunde von 1359 sagt: «Wir Bruoder Albrecht abt, vnd der Convent gemeinlich des Gotzhus ze Wettingen [...] Thuon kunt [...], Das wir all die Lüt in den Lendern ze Vre, ze Switz, ze Vnderwalden, vnd ze Vrserren, die von Eigenschaft des libes vns vnd vnserm Gotzhus zuo gehorten, Es syen Man, Wip oder Kint [...], Ledig und los verkovt haben, vnd von ir bett wegen vf geben Der Ebtyschin vnd dem Cappittel gemeinlich des Gotzhus der Abtey zurich, ze der seligen Lieben Heiligen wegen sant felix vnt Sant Regulen [...]»⁷¹ Das Fraumünster nahm die Leute an, versprach, sie zu behalten und zu belassen «by der friheit vnd aller rechtung, als ander Lüt, die vnser Gotzhus inn dem selben Lant ze Vre her Bracht hat.»⁷² Bemerkenswert sind die vielen prominenten Zeugen, die dem Rechtsakt im Hof des Fraumünsters beiwohnten: vom Fraumünster Heinrich von Hüenenberg, die Meier Johann und Heinrich von Silenen, ferner Johann von Erstfeld, der die Meierämter Altdorf und Bürglen bekleidete und als Landammann das Erbe des letzten Attinghausen innehatte; von Zürich der Propst des Grossmünsters, der Bürgermeister, Schultheiss und Stadtschreiber; von Luzern u. a. Niklaus von Gundeldingen; von Schwyz Landammann Konrad ab Yberg und Werner Stauffacher. Die Familie des Johann von Erstfeld war 1317 selber von Wettingen dem Fraumünster übergeben worden. Die standesmässige Besserung durch die Übertragung an den Altar der heiligen Felix und Regula war bestens bekannt. Nun vertrat Johann von Erstfeld als wichtigster politischer Repräsentant seine Gemeinde, ein Zeichen, dass die Besserung des Eigenleuterechtes vom Land gefördert wurde.

Der Güterloskauf und die Übertragung der Eigenleute ans Fraumünster von 1359 waren von grosser Tragweite. Den Kaufpreis berappten die Dorfschaften und Besitzer der Lehen. Die Güter wurden Eigentum der Bewirtschafter. So erfuhr das freie bäuerliche Eigen einen bedeutenden Zuwachs.⁷³ Der Rechtsstatus der Eigenleute war nun unter dem Fraumünster – wie schon ausgeführt – ein sehr freier. Sie waren handlungsfähig fast ohne Einschränkung.⁷⁴ Da mit aller Wahrscheinlichkeit viele Fälle bereits Reallasten waren auf Liegenschaften, deren Eigentümer im ausgehenden Mittelalter oft wechselten, waren solchen aus

⁷⁰ Der Geschichtsfreund 41, 1886, S. 117–120.

⁷¹ Der Geschichtsfreund 8, 1852, S. 60–61. Ähnlich in der Güterverkaufsurkunde von 1359 (Der Geschichtsfreund 41, 1886, S. 111).

⁷² Der Geschichtsfreund 5, 1848, S. 261.

⁷³ STADLER-PLANZER, Uri (wie Anm. 12), S. 284–285. Es ist eine Zeugenaussage von 1400 überliefert, welche Kauf und Bezahlung der Wettinger Güter in Göschenen durch «die von geschenen» bezeugt.

⁷⁴ Vgl. oben, S. 115 f. (1317 Rechtsstand von Johann von Erstfeld).

der einstigen Leibeigenschaft hervorgegangenen Beschwerden nach 1359 – im Unterschied zu weltlichen und kirchlichen Herrschaftsgebieten⁷⁵ – kaum mehr persönlich-standesmässige Diskriminierungseffekte eigen. Weil die Rödel von Wettingen nach der Aushändigung an die Urner wahrscheinlich vernichtet wurden, ist nicht mehr erkennbar, auf welchen Heimwesen und in welcher Höhe die Fallrechte ruhten. So muss Wichtiges im Unschärfbereich bleiben. Es darf angenommen werden, dass mit dem Güterauskauf zugleich auch zahlreiche Fallabgaben abgelöst und abgegolten wurden.⁷⁶

Auskauf des Fraumünsters 1418–1428

Doch auch zwischen Fraumünsterabtei, Abteimeiern und Landvolk von Uri herrschte naturgemäss ein gespanntes Verhältnis. Der schwelende Konflikt fand in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Nahrung durch die gestraffte Verwaltung der Äbtissin Beatrix von Wolhusen.⁷⁷ Sie stand dem Konvent 1358–1398 vor. Da die Abtei von grossen Schulden gedrückt wurde, liess sie zwischen 1358 und 1370 die Einkünfte in Uri genau aufzeichnen.⁷⁸ Möglicherweise steigerten die Wirren des Sempacherkrieges den Konflikt. Im Jahre 1390 entbrannte ein heftiger Rechtsstreit, der bis zum Bischof von Konstanz und zum Papst vordrang, Exkommunikationen in Uri, Schwyz und Luzern zur Folge hatte und erst 1393 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht, dem die Boten von Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden angehörten, zur Ruhe kam.⁷⁹ Landammann und Landleute von Uri hatten mit «gebotten oder vfsetzen» die Rechte der Äbtissin in Frage gestellt. Volk und Abteimeier, sie gehörten den von Erstfeld und von Moos an, hatten dem Fraumünster schweren Schaden zugefügt. Das Schiedsgericht schützte die Äbtissin, der Rechtszustand wurde wiederhergestellt, die fehlbaren Meier ihrer Ämter entsetzt und für amtsunfähig erklärt. Uri unterwarf sich dem Urteil und wollte der Äbtissin, ihrem Kapitel, dem Gotteshaus und allen ihren Helfern und Dienern wieder «gantz vnd luter frund sin». In den Auseinandersetzungen spielte nebst vielen weiteren Klagen, die u.a. Meieramtsführung, Zinsen, Ehrschatz, Steuern und Kirchengüter betrafen, das Fallrecht eine wichtige Rolle. Die Abtei pochte darauf, dass die eingetretenen Fallpflichten aufgelistet und von den Meiern eingezogen und abgeliefert wurden.

⁷⁵ Der Fürstabt von St. Gallen war erst 1795 bereit, den Gotteshausleuten der Alten Landschaft die Freiheit zu geben und auch «den unangenehmen Namen der Leibeigenschaft» aufzuheben. Vgl. MÜLLER, Abgaben (wie Anm. 2), S. 56.

⁷⁶ Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Fälle an die Kirchen übergingen. So beispielsweise an die Bürgler Kirche, die 1378 Ansprüche auf Fälle im Schächental erhob (Der Geschichtsfreund 42, 1887, S. 11). Viele Fallrechte werden mit der Übertragung der Wettinger Eigenleute ans Fraumünster an dieses übergegangen sein. Diese wurden 1418–1428 gemeinsam mit den Zehnten und Zinsen von den Kirchengenossenschaften abgelöst. Siehe unten, S. 124 f.

⁷⁷ Helvetia sacra. Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1, Teil 3: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986 (künftig zit. als Helvetia sacra III/1/3), S. 2009 f.

⁷⁸ QW II/2 (wie Anm. 29), S. 269–291.

⁷⁹ Die Dokumente sind publiziert in: Der Geschichtsfreund 8, 1852, S. 71–77, hier bes. S. 73, 77. Vgl. HUBLER, Adel (wie Anm. 12), S. 190–194. STADLER-PLANZER, HANS, Uri (wie Anm. 12), S. 285–289.

Doch all dies war unterblieben. «Vns ist nit mer der Vell worden dann vier», klagte die Abtei. Die Meier waren diesbezüglich besonders nachlässig, obwohl die Fälle schon 1337 ausdrücklich als gesonderte Lasten vorgeschrieben und von jeglicher Pauschalisierung der Meieramtsabgaben ausgenommen worden waren.⁸⁰

Noch einmal erlangte das Fraumünster 1393 einen Sieg über die widerborstigen Urner. Doch es gelang der Abtei nicht mehr, Verwaltungsleute einzusetzen, denen nur ein Abglanz des einstigen Ansehens eigen gewesen wäre. Mit den von Erstfeld und von Moos verschwand der Ministerialadel im Land an der Reuss. Eine neue Schicht einflussreicher Landleutefamilien, die der Frauen⁸¹ etwa, die Büeler⁸² oder Rot⁸³, übernahmen die politische Führung. Damit verblasste das Bild der fernen Zürcher Abtei nach und nach. Als unter Äbtissin Anastasia von Hohenklingen⁸⁴ die Verpflichtungen des Fraumünsters gegenüber den Urner Landespfarreien, die ihm als Inhaber des Zehntrechtes und als Eigentümer der Kirchen von Altdorf, Bürglen und Silenen oblag, nicht mehr zufriedenstellend wahrgenommen wurden,⁸⁵ erfolgte 1418 zuerst in der Altdorfer Filiale Seelisberg,⁸⁶ 1426 in Bürglen⁸⁷ und Silenen⁸⁸ und 1428 auch in Altdorf⁸⁹ eine völlige Neuordnung des Kirchenwesens. Treibende Kräfte waren die Kirchgenossen der Urner Pfarreien, allen voran wahrscheinlich diejenige von Altdorf. Die Tendenz kam auch dem Fraumünster entgegen, das seit dem beginnenden 15. Jahrhundert sich mehr und mehr von Uri ablöste. Anastasia von Hohenklingen pflegte zudem einen aufwendigen Lebensstil und stiess andernorts ebenfalls Güter und Rechte ab. 1418–1428 schenkte oder verkaufte das Fraumünster den Kirchgenossen der drei Landespfarreien seine Zehntrechte und entzog sich allen Verpflichtungen in Uri. Es war nun Aufgabe der Kirchgenossen und ihrer bestellten Kirchmeier, das Kirchenwesen in ihren Pfarreien sicherzustellen. Die Abtei veräusserte ihre Rechte in extensiver Weise. Mit den kirchlichen Zehnten gingen ganz offensichtlich auch die grundherrlichen Zinsen und die leibherrschaftlichen Abgaben an die Kirchgenossen über. Für Seelisberg lautet die Formulierung sinngemäss: alle Forderung und Anspruch zu dem Zehnten, sei es auf Grund geistlicher und weltlicher [...] Privilegien, aus päpstlichen oder kaiserlichen Briefen. Für Bürglen: unseres Gotteshauses Zehnten, wie der genannt wird, den wir

⁸⁰ QW I/3/1 (wie Anm. 19), Nr. 216, S. 147.

⁸¹ Konrad der Frauen war 1374–1386, Heinrich der Frauen 1391–1394 Urner Landammann (STADLER, HANS, *Der Frauen*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 3, Basel 2004, S. 654; ders., *Heinrich der Frauen*, in: ebd., S. 654; ders., *Konrad der Frauen*, in: ebd., S. 654 f.).

⁸² Walter Büeler war 1394–1403 und 1422–1424 Urner Landammann (STADLER-PLANZER, HANS, *Walter Büeler*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Basel 2003, S. 804).

⁸³ Johannes Rot war 1404–1422 Urner Landammann (GISLER, FRIEDRICH, *Rot*, in: *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 5, Neuenburg 1929, S. 718).

⁸⁴ *Helvetia sacra* III/1/3 (wie Anm. 77), 1986, S. 2011–2013.

⁸⁵ Vgl. den Schiedsspruch von Bürgermeister und Rat von Zürich wegen der Kirche Altdorf von 1423 (*Der Geschichtsfreund* 8, 1852, S. 89–90).

⁸⁶ *Der Geschichtsfreund* 2, 1845, S. 193–194.

⁸⁷ *Der Geschichtsfreund* 8, 1852, S. 91–95; 43, 1888, S. 23–24.

⁸⁸ *Der Geschichtsfreund* 5, 1848, S. 284–286.

⁸⁹ *Der Geschichtsfreund* 8, 1852, S. 95–99.

gehabt, besessen und genossen haben, mit ganzer Zubehörde und allen Rechten.⁹⁰ Für Altdorf: unseres Gotteshauses Zehnten und Meieramt, so wir und unsere Vorfahren innegehabt und genossen haben.⁹¹ Zur Aufgabe der Meierämter gehörte auch das Einziehen und Abrechnen der Fallabgaben. Am differenziertesten lautet die Urkunde für Silenen: der Zehnte des Meieramts in Silenen, Wassen und Göschenen mit allen Rechten, Nutzen und Freiheiten und was dazu gehört «vnd wir vnd vnser gotzhus Inn gehept vnd genossen hand». «Ouch mit sunderheit ist Berett, daz all zins vell vnd geless, so in den obgenanten Zehenden Gehört, fürbass hin der egenanten Kilchen ze Sillinen volgen werden vnd gefallen söllent [...]»⁹² Die Übertragung auch grund- und leibherrschaftlicher Abgaben an die Kirchgenossen unterstreicht die Tatsache, dass das Fraumünster in Uri in erster Linie als Kirchen- und Zehntherr bedeutend war. Der Kirchenverfassung mit den drei Landespfarreien entsprach auch die Verwaltungsstruktur des Fraumünsters mit den drei Meierämtern von Altdorf, Bürglen und Silenen. Grundherrschaft und Leibherrschaft und deren Nutzen waren eher Zubehörden zur Kirchenherrschaft. Ganz offensichtlich entsprach diese Auslegung um 1426 auch dem Selbstverständnis der Abtei und ihrer Äbtissin. Deshalb wurden auch die Grundzinsen, Fälle und Gelässe den Kirchgenossen – und nicht, was auch denkbar gewesen wäre, den Dorfschaften oder dem Land insgesamt – übertragen. Bemerkenswert ist, dass bei diesen Rechtsgeschäften – anders als 1359 beim Auskauf Wettingens – keine Rede mehr ist von Eigenleuten. Von der einstigen Leibeigenschaft übrig geblieben sind offensichtlich nur mehr die Fallabgaben und Gelässe, die nun mit Zehnten und Zinsen in Besitz und Eigentum der Landespfarreien übergingen. Alle diese Beschwernisse ruhten als Reallasten auf den einstigen Fraumünstergütern. Diese können nun als freies, wenn auch mit gewissen althergebrachten Abgaben (Zinsen, Zehnten, Fällen) belastetes Eigentum der Bauern qualifiziert werden.⁹³ Und nun waren es die Kirchmeier der Kirch- und bei bedeutenden Filialen (u. a. Seelisberg, Schattdorf) der Kapellgenossen bzw. die Kirchherren,⁹⁴ die für die Einziehung und Verwaltung der Abgaben verantwortlich waren.

FÄLLE UND GELÄSSE UNTER VERWALTUNG DER URNER LANDESPFARREIEN

Mangels Quellen erfahren wir seit 1428 fast ein Jahrhundert lang kaum etwas über Zahl und Ertrag von Fallabgaben für die Urner Kirchen. 1524 jedoch erfolgte auf Initiative von Leuten aus Schattdorf, denen fallbelastete Güter eigen

⁹⁰ Der Geschichtsfreund 2, 1845, S. 194.

⁹¹ Der Geschichtsfreund 8, 1852, S. 97.

⁹² Der Geschichtsfreund 5, 1848, S. 284, 286.

⁹³ Vgl. auch STADLER-PLANZER, Uri (wie Anm. 12), S. 293–295.

⁹⁴ So in Altdorf, Silenen und auf Seelisberg. In Bürglen verwaltete der Kirchherr (Pfarrer) den Zehnten, von dem ein Teil ausbedungen war, den die Kirchgenossen für den Unterhalt der Kirche verwenden durften (Der Geschichtsfreund 8, 1852, S. 92).

waren, die Umwandlung der Fälle in Seelgeräte. Die schon eingangs erwähnte Urkunde liegt im Kirchenarchiv Schattdorf.⁹⁵ Schattdorf gehörte kirchlich zur Landespfarrei Bürglen. Die Kapelle wird erstmals 1270 urkundlich erwähnt.⁹⁶ Die Seelsorger von Bürglen betreuten auch die Kapelle in Schattdorf. Den Kirchgenossen kam bei der Bestellung der Seelsorger ein weitgehendes Wahlrecht zu.⁹⁷ In den Spanbriefen (Pflichtenheften) für die Pfarrer wurde immer hervorgestrichen, dass sie und ihre Helfer das Recht vor den örtlichen Instanzen oder vor den Landleuten zu nehmen hatten, streng untersagt war der Gang vor auswärtige Gerichte.⁹⁸ Selbstverwaltung und Mitbestimmung im Kirchenwesen waren also stark verankert. Dieser für die weitere Entwicklung des Fallrechtes in Uri vielleicht entscheidende Umstand hatte seine Begründung im Übergang des Kirchenwesens vom Fraumünster an die Kirchgenossenschaften. Die finanzielle Dotation für Kapelle und Seelsorge in Schattdorf ist in den Steuerbüchern von 1426, 1469 und 1518⁹⁹ gut dokumentiert. Sie war anfangs des 16. Jahrhunderts bescheiden. Die seelsorgliche Betreuung litt bisweilen wegen Priestermangels.¹⁰⁰ Für die Abkürzung von der Mutterpfarrei Bürglen war noch vieles erforderlich. Doch die Kirchgenossen hatten dieses Ziel klar vor Augen. Immer wieder wurden Stiftungen für die Kirche getätigt.¹⁰¹ 1520 konnte das Beinhaus eingeweiht werden. Nach heutiger Forschung erfolgte die Abkürzung im Jahre 1537.¹⁰²

In diesem geschichtlichen Kontext ereigneten sich die Vorfälle von 1524. Protagonisten waren Männer, die dem Dorf vorstanden, im Lande eine führende Stellung einnahmen und über Reichtum und Einfluss verfügten: Landammann

⁹⁵ Kirchenarchiv Schattdorf, A 4.5/15.

⁹⁶ Allgemein zu Kirche und Pfarrei Schattdorf ZGRAGGEN, MARTIN, Ueber den Bau der Pfarrkirche in Schattdorf, 1728–1734, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 14, 1908, S. 27–53; AUDERSET-LORETZ, EDUARD, Aus der Geschichte der Pfarr- und Wallfahrtskirche Schattdorf, in: Historisches Neujahrsblatt Uri N. F. 18/19, 1963/1964, S. 61–73; GISLER-MÜLLER, KARL, Die Pfarrherren von Schattdorf, Schattdorf 1974. 250 Jahre Pfarrkirche Schattdorf, 1733–1983, Schattdorf 1983.

⁹⁷ Anastasia von Hohenklingen billigte 1426 den Kirchgenossen zu, «wechen priester sy denn oder vnder Jn der merteil erwellend vnd vns den antwurten mit Jrn gewissen botten ald briefen, dem soellen wir obgenanten Anastasia oder vnser nachkommen vnser hand streken [...]» (Der Geschichtsfreund 8, 1852, S. 93).

⁹⁸ Kirchenarchiv Schattdorf, A 4.5/2 (für Rudolf Nägeli, 1398), 3 (für Hermann Trotter, 1424), 11 (für Erhart Fischer, 1473). MÜLLER, JOSEF, Die Geistlichkeit von Bürglen, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 18, 1912, S. 59–95.

⁹⁹ Die Rodel sind ediert von Josef Müller in: Historisches Neujahrsblatt Uri 15, 1909, S. 75–94 (Rodel 1426); 19, 1913, S. 63–88 (Rodel 1469); 20, 1914, S. 41–68 (Rodel 1518).

¹⁰⁰ 1536 herrschten deshalb gespannte Verhältnisse zwischen der Filiale Schattdorf und der Mutterpfarrei Bürglen. Die Kirchgenossen beider Dörfer verhandelten 1536 hart über die Verpflichtungen des Pfarrers in der Kapelle Schattdorf (Kirchenarchiv Schattdorf, A 04.05/016).

¹⁰¹ Die Stiftungen sind vor allem im Jahrzeitbuch Schattdorf von 1518 verzeichnet (Kirchenarchiv Schattdorf, B 4.7.6/1).

¹⁰² SCHULER, HANS, Die Abkürzung von Schattdorf, in: Gedenkbuch Jubiläumsfeier in Bürglen 857–1957. Bürglen 1957, S. 35–37. Der Abkürzungsbrief ist allerdings bis heute unbekannt geblieben.

Jakob Troger,¹⁰³ alt Landammann Peter Albrecht,¹⁰⁴ der reich begüterte Hans Zurenseller¹⁰⁵ und Jost Zraggen.¹⁰⁶ Eine wichtige Rolle kam dem Pfarrherrn von Bürglen zu. Es ist aber unsicher, wer 1524 das Pfarramt innehatte.¹⁰⁷ Im Einverständnis mit dem Pfarrer und den Kirchgenossen von Bürglen beehrten die Schattdorfer Vertreter, die Fälle abzulösen oder ein Seelgerät dafür zu geben, und baten die Landesobrigkeit, dies zu bewilligen und bei der rechtlichen Umsetzung zu helfen. Das Land bestimmte zur Prüfung einen Ausschuss, nämlich: Pfarrer Hans Schütter von Altdorf;¹⁰⁸ Landesstatthalter Johann Echser;¹⁰⁹

¹⁰³ Jakob Troger von Schattdorf war der Sohn des Landammanns Heinrich Troger; Besitzer von: Hofstatt neben dem Baumgarten, Karliboden, Rofeieli, Rüteli, Spiss (Raum Rüteli), Meisterlingen (Raum Rüteli); Oberst in fremden Diensten; Tagsatzungsgesandter 1519–1534; 1522 vom französischen König Franz I. in den erblichen Ritterstand erhoben; Landammann 1523–1526 und 1531–1534; † 1534. Sein Sohn Heinrich wurde Hauptmann in französischen Diensten, Förderer der katholischen Reform. Auch Jakobs Enkel Johann Jakob († 1607) war mehrere Jahre lang Landammann (MÜLLER, JOSEF, Zinsrodel der Pfarrkirche Schattdorf von ca. 1518, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 20, 1914, S. 41–68, hier S. 54; GISLER, FRIEDRICH, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, Basel 1941, S. 27; Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Neuenburg 1934, S. 57 f.; StAUR, P-1/1940).

¹⁰⁴ Peter Albrecht von Schattdorf, wahrscheinlich Sohn des reichen Bauern Peter Albrecht, wohnhaft in Schattdorf, Besitzer mehrerer Heimwesen (u. a. Murmanns Matt, Wijer, Bötzingen), Kirchenvogt 1496, Tagsatzungsgesandter 1515–1516, Landessäckelmeister 1515, Landammann 1516–1518. Bezüger päpstlicher Pensionen. Sein Sohn Heinrich bekleidete das Landammannamt 1563–1565 und 1571–1573 (MÜLLER, Zinsrodel [wie Anm. 103], S. 55; GISLER, Wappen [wie Anm. 103], S. 24 f.; STADLER, HANS, Peter Albrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Basel 2002, S. 170; StAUR, P-1/1929).

¹⁰⁵ Die Familie Zurenseller war seit dem 13. Jh. einflussreich, erreichte aber nie hohe Landesämter und stand zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Schatten der Troger und Albrecht. Sie besass im Raume Schattdorf zahlreiche, teils aus der Grundherrschaft des Fraumünsters stammende Heimwesen. Hans Zurensellers Familie gehörten 1518 Breiten und Feld. Er war 1527 Kirchenvogt und ist als Schiedsrichter nachgewiesen (MÜLLER, Zinsrodel [wie Anm. 103], S. 54; StAUR, P-1/1987).

¹⁰⁶ Jost Zraggen, geb. um 1500, gest. um 1585, bekleidete in Schattdorf viele Ämter. Sein Bruder Heinrich (siehe Historisches Neujahrsblatt Uri 20, 1914, S. 55) war Fünzfzehnerichter, Geheimer Rat und Kriegsrat des Landes und ebenfalls reicher Güterbesitzer in Schattdorf. Jost besass mehrere Heimwesen, u. a. Chalenbüel, Geilenbüel (hier 1577 Hausbau) (MÜLLER, Zinsrodel [wie Anm. 103], S. 55; StAUR, P-1/1977 (1)).

¹⁰⁷ Möglicherweise war Johannes Gilg 1520–1525 Pfarrer von Bürglen. Er war ein Urner und studierte an der Universität Basel. Später wurde er Pfarrer von Altdorf. Gilg hatte eine Tochter Katharina. 1525–1533 ist Lux (Lukas) Kapfmann als Kirchherr von Bürglen nachgewiesen. Er wurde 1525 ins Urner Landrecht aufgenommen, das er samt seinen Kindern, «ob ers vberkhäm», wieder verlieren würde, wenn er die Pfründe verliesse und ausser Landes ginge. Kapfmann spielte bei der Ablösung der Fälle in Schattdorf eine wichtige Rolle (MÜLLER, Geistlichkeit [wie Anm. 98], S. 62–63; StAUR, Landleutebuch zum Jahr 1525; P-1/2004).

¹⁰⁸ Pfarrer Hans Schütter entspross einer angesehenen Familie in Küssnacht a. R. Er studierte in Paris. 1481 wurde er zusammen mit seinem Bruder ins Urner Landrecht aufgenommen. 1481–1519 war er Pfarrer in Bürglen. 1519 wurde er zum Pfarrer von Altdorf gewählt. Hans Schütter starb vor 1528 (MÜLLER, Geistlichkeit [wie Anm. 98], S. 62; GISLER, FRIEDRICH, Die Pfarrherren von Altdorf, Altdorf 1931; StAUR, Landleutebuch zum Jahr 1481; P-1/2004).

¹⁰⁹ Das Geschlecht Echser, seit 1317 erwähnt, beteiligte sich 1392 am Aufstand der Urner gegen die Fraumünsterabtei Zürich. Johann Echser von Altdorf war 1502 Landvogt in Livinen, 1517 Kommissar in Bellinzona, vermittelte im Streit zwischen dem Wallis und Kardinal Matthäus Schiner, war 1519–1525 Tagsatzungsgesandter, 1519–1525 Landesstatthalter (MUHEIM, GUSTAV, Die Tagsatzungs-Gesandten von Uri, Abteilung II, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 16, 1910, S. 1–199, hier S. 32 f.; MÜLLER, JOSEF, Echser, Exer, in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, Neuenburg 1924, S. 778).

Vogt Blätteli;¹¹⁰ Vogt Aschwanden;¹¹¹ Heini Arnold.¹¹² Man einigte sich einvernehmlich, dass die Fälle jährlich mit 8 Schilling zu verzinsen seien. Jeder konnte den Fall mit 5 Gulden ablösen. Das Kapital musste nach Weisung des Bürgler Pfarrers und der Bürgler wie Schattdorfer Kirchengenossen erneut und der Pfarrpfrund unnachteilig auf Güter angelegt werden. Die Schuld sollte nicht mehr eine Fallschuldigkeit sein, alle Fallbriefe waren als kraftlos zu erklären, sondern sie sollten nun als «Seelgerät» gelten.¹¹³ Auch hielt man dafür, dass die Regelung, die man für Schattdorf ausgehandelt hatte, für das ganze Land Uri gelten sollte. Die Landesobrigkeit fand den Vorschlag gut und war der Meinung, dass die «Pfründ damit nit geschwecheret, sündler gemeret würdt». Alsdann stellte sie den Vorschlag dem Bischof von Konstanz¹¹⁴ zu, der ihn bewilligte und bestätigte. Nun erteilten auch Landammann und Rat von Uri die Zustimmung und setzten die Ordnung für Schattdorf und für das ganze Land in Kraft.

In den Jahren von 1525 bis 1535 wandelten viele Schattdorfer Grundbesitzer die auf ihren Gütern lastenden Fälle in Seelgeräte um, für die sie die geforderten 8 Schilling jährlich zahlten. Einige lösten ihre Fälle für 5 Gulden ab. An ihrer Spitze waren die Vorkämpfer der neuen Regelung, nämlich Landammann Jakob Troger, Hans Zurenseller, alt Landammann Albrecht, Jost Zraggen. Insgesamt wurden 45 Fälle in Seelgeräte umgewandelt. Die meisten Güter lagen in Schattdorf. Ihre geographische Verteilung erstreckte sich von der Ebene unter der Kirche über das Oberdorf und das Gebiet der Acheren bis hinauf auf Gampelen. Der Gesamtertrag der neuen Seelgeräte betrug jährlich gegen 10 Gulden.¹¹⁵

Die Überlieferung zur Umwandlung von Fällen in Seelgeräte ist in den andern Urner Kirch- und Kapellgenossenschaften sehr dürftig. Zinsrödel aus dieser

¹¹⁰ Es handelt sich wohl um Landvogt Jost Blätteli von Attinghausen, Besitzer der Heimwesen Stapfacher und Schafmatt. Blätteli war 1516–1528 Tagsatzungsgesandter, 1526–1528 Landvogt in Lugano. Er starb 1531 nach der Schlacht von Kappel. Sein Sohn Andreas lebte auf dem Stein in Attinghausen als Einsiedler. Dessen Sohn Jakob stiftete 1609 das Frauenkloster Attinghausen (MUHEIM, Tagsatzungsgesandte [wie Anm. 109], S. 40–41; MÜLLER, JOSEF, Blaetteli [Plaetteli], in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, 1924, S. 261; ARNOLD, SERAPHIN, Kapuzinerinnenkloster Altdorf. Altdorf 1977, S. 19).

¹¹¹ Wahrscheinlich Vogt Andreas Aschwanden von Seelisberg, 1514–1516 Landvogt in Livinen, 1517 Kirchenvogt von Seelisberg (MÜLLER, JOSEF/WYMAN, EDUARD, Aschwanden [am Schwanden, an Schwanden], in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Neuenburg 1921, S. 454).

¹¹² Wohl aus der Familie der Arnold von Spiringen. Heinrich hatte das Landammannamt 1432–1461 siebenmal inne. Jakob war 1544–1571 während elf Jahren Landammann, er erbaute das spätgotische Haus an der Hellgasse in Altdorf (sog. Suworowhaus) (KÄLIN, URS, Arnold, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Basel 2002, S. 513).

¹¹³ Seelgeräte waren keine Verpflichtung aus Leibeigenschaft, sondern freiwillige Opfer für kirchliche Zwecke zum eigenen Seelenheil.

¹¹⁴ Im Jahre 1524 regierte in Konstanz Bischof Hugo von Hohenlandenberg (Helvetia sacra, Abt. I: Bd. 2, Erzbistümer und Bistümer II, Teil 1: Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Basel/Frankfurt, 1993, S. 376–385).

¹¹⁵ Als Beispiele: In der Ebene lagen Bötzingen, Weingarten und Wijer, in den Acheren die Breiten (†), oben in Gampelen war die Schwand. Zur Lokalisierung siehe Urner Namenbuch, Bde. 1–4, Altdorf 1988–1991. Die Seelgeräte wurden auf die letzten Seiten des 1518 neu geschaffenen Jahrbuches von Schattdorf eingetragen (Kirchenarchiv Schattdorf, B 4.7.6/1). MÜLLER, Zinsrodel (wie Anm. 103), S. 54–57.

Epoche wurden – gleich wie in Schattdorf – mancherorts in die im 16. Jahrhundert neu angelegten Jahrzeitbücher eingetragen.¹¹⁶ Ausführlichere Urbare und Rechnungsunterlagen setzen aber erst im ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhundert, teils sogar noch später ein.¹¹⁷ Weil das Notariats- und Grundbuchwesen noch wenig entwickelt war, waren damals schon die Ursprünge vieler Seelgeräte so stark verwischt, dass selbst Pfarrer und Kirchenvögte keine klaren Kenntnisse mehr hatten.¹¹⁸ Eine weitere Erhellung der Umwandlungsvorgänge kann deshalb nicht mehr gelingen.

Die Veranschlagung eines Falles auf 5 Gulden entsprach 1524 mehr oder weniger der gängigen Praxis. Ein Jahrhundert früher galten noch wesentlich tiefere Ansätze. Das Fraumünster berechnete 1404 dem Lazariterhaus Seedorf für einen Fall nur 1 Pfund (10 Schilling).¹¹⁹ Auch in Appenzell konnte ein Fall 1421 mit 1 Pfund ausgelöst werden.¹²⁰ In der Einsiedler Grundherrschaft musste der Fall auch noch in der frühen Neuzeit mit dem Besthaupt oder dem Bestgewand geleistet werden.¹²¹ Wo die Naturalabgaben in Geld bezahlt werden konnten, galten ähnliche Beträge wie in Uri im Jahre 1524, also 4 bis 5 Gulden.¹²² Dies entspricht gemäss den bekannten Kaufkraftrelationen im ausgehenden Spätmittelalter dem Wert einer Kuh.¹²³

¹¹⁶ So in Attinghausen, wo ein Seelgeräterodel zugunsten des Pfarrherrn aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts überliefert ist. Er verzeichnet sieben Zinsen im Betrag von rund 2 Gulden, die auf Heimwesen (Emmetten, Stapfacher, Hol, Langried, Stämpfig, Albenschit) lasteten, die teils als einstige Fraumünster- bzw. Frauenthalgüter nachgewiesen sind (Urner Namenbuch [wie Anm. 115],; Archiv der Pfarrei Attinghausen, Jahrzeitbuch Attinghausen, erstellt 1501 von Johann Waltsch, S. 94). Auch das Jahrzeitbuch Silenen, nach 1522 angelegt, enthält einen umfangreichen Seelgeräterodel zugunsten des Pfarrers, geschrieben von der ersten Hand. Hinweise auf den Ursprung der Seelgeräte fehlen jedoch vollständig (Pfarrarchiv Silenen, Sign. B 2/1, Jahrzeitbuch von nach 1522).

¹¹⁷ Vgl. beispielsweise Kirchenarchiv Altdorf, Abteilung 11/2: Urbar von 1605, Kirchenrechnungen ab 1587; Kirchenarchiv Bürglen, Abteilung B 2: Urbar von 1700; Kirchenarchiv Silenen, Abteilung B 5: Urbar 1645, Rechnungsbuch 1615; Kirchenarchiv Erstfeld, Abteilung B 8.5 und B 8.6: Urbar von 1728, Rechnungsbuch 1612; Kirchenarchiv Isenthal, Abteilung B 13: Kirchenrechnungen ab 1737.

¹¹⁸ Im neuen Jahrzeitbuch von Seedorf, 1615 erstellt, findet sich am Jahresende (Silvester) ein Bericht, in dem die Rechtsverwischung und Unsicherheit deutlich zum Vorschein kommen: Die Seelgeräte von früher seien teils auf Güter gesetzt worden, deren Namen sich geändert hätten und «den Nachkommen unbekannt» seien, teils seien sie von einem Gut auf andere Güter übertragen worden, ohne dass die Kirche davon in Kenntnis gesetzt worden sei, sodass die Kirche «kein nutz mehr hiervon zuo gewarten weißt». Aus Pietät gegenüber den ursprünglichen Wohltätern, deren Namen aus dem alten Jahrzeitbuch in einer langen Liste ins neue Jahrzeitbuch übertragen wurden, hielt die Pfarrei Seedorf an Silvester «eine allgemeine Jahrzeit» (Pfarrarchiv Seedorf, Jahrzeitbuch von 1615.). Auch in Spiringen wurde 1515 aus dem alten Jahrzeitbuch eine lange Wohltäterliste ins neue Jahrzeitbuch übertragen.

¹¹⁹ So 1404 beim Verkauf von Gütern ans Lazariterhaus Seedorf (Der Geschichtsfreund 12, 1856, S. 35, 43).

¹²⁰ Appenzeller Geschichte, Bd. 1, Appenzell 1976, S. 206 f.

¹²¹ In den Höfen betrug der Fall 1528 das Besthaupt oder, wo kein Vieh vorhanden war, das Bestgewand (StiftsA Einsiedeln, B. XC 2).

¹²² In der Fürstabtei St. Gallen konnte das Besthaupt am Ende des 15. Jahrhunderts mit durchschnittlich 4 Gulden ausgelöst werden (MÜLLER, Abgaben [wie Anm. 2], S. 102). Einsiedeln liess 1570 das Besthaupt jedoch teurer, nämlich mit 7 Kronen abgelten (StiftsA Einsiedeln, B. XC 5).

¹²³ PÜNTENER, AUGUST, Urner Münz- und Geldgeschichte, in: Historisches Neujahrsblatt Uri N. F. 35/35, 1979/80, S. 1–102, hier S. 85.

Warum strebte Uri 1524 die Umwandlung der Fälle in Seelgeräte an? Wir sind diesbezüglich auf Mutmassungen angewiesen. Ein erster Grund dürfte die Möglichkeit gewesen sein, die Fälle ablösen zu können. Dies erlaubte, Güter von Kapitallasten zu befreien und Geldumlagerungen vorzunehmen. Die Schattdorfer Akteure operierten auch in dieser Weise: Sie zahlten ihre Fallschulden ab, das Kapital wurde von den Kirchgenossen auf anderen Liegenschaften aufgerichtet.¹²⁴ Ein zweiter Grund war sicherlich das Bestreben der Menschen, sich von den aus der Unfreiheit herrührenden Belastungen zu befreien. Gerade in dieser Zeit waren heftige Auseinandersetzungen wegen der Leibeigenschaft im Gang, insbesondere in den Gegenden der Reformation. Viele neugläubige Prediger hielten die Leibeigenschaft für unbiblisch und lehnten sich gegen sie auf.¹²⁵ Die Urner Anführer, insbesondere Jakob Troger und Peter Albrecht, besuchten oft die eidgenössischen Tagsatzungen und hatten Kenntnis von derartigen religiös-revolutionären Strömungen. Auch im katholischen Rechtsempfinden standen die abhängigen Leute hinter den freien Bürgern der Städte und den «alt gefreiten» Landleuten der Länderrorte. «Es belegt die Einschätzung der Abgabe (des Falls) als Merkmal der Unfreiheit und einen Makel», so Walter Müller, «dass der Abt (von St. Gallen) sich 1513 mit dem Hinweis auf die Fallpflicht gegen die Aufnahme Appenzells in den Bund der Eidgenossen wandte.»¹²⁶ Die Umwandlung der Fälle in Seelgeräte tilgte diese Anrühigkeit. Ein Seelgerät hatte keinerlei Wurzeln in Unfreiheit und Leibeigenschaft. Es war eine freie Gabe für kirchliche Zwecke zum eigenen Seelenheil. Mit dieser religiös genährten Absicht verband sich – als drittes Motiv – der Wille, das Loslösungskapital zum Nutzen der Pfarrpfund anzulegen. War einst die Hörigkeit umfassen von den gesellschaftlich-moralischen Werten von Huld und Treue, welche die klösterliche «familia» zusammenhielten, scharten sich nun die Kirchgenossen – wenn auch unter völlig neuen rechtlichen Voraussetzungen – um den Kirchherrn und festigten die eigene Pfarrei. Für die Schattdorfer Protagonisten mochte das Ziel mitbestimmend gewesen sein, die Förderung der Filialkapelle und ihre Erhebung zur Pfarrkirche zu beschleunigen.

DIE AUFLÖSUNG DER FÄLLE IM APPENZELLERLAND UND IN DEN EINSIEDLER HÖFEN

Der Jahrhunderte dauernde Umformungsprozess leibherrschafter Rechtselemente in den adeligen und klösterlichen Gemeinschaften des Mittelalters bis zu ihrem Aufgehen in den von den Kirchgenossen verwalteten Pfarreien des 16. Jahrhunderts, wie er sich in Uri abwickelte, weist gewichtige Unterschiede zu

¹²⁴ MÜLLER, Zinsrodel (wie Anm. 103), S. 54–55.

¹²⁵ Vgl. oben, S. 110 f. Die Diskussion über die biblisch unhaltbare Leibeigenschaft nährte in diesen Jahren beispielsweise viele Rechtsstreitigkeiten in der Fürstabtei St. Gallen (MÜLLER, Abgaben [wie Anm. 2], S. 43–49).

¹²⁶ MÜLLER, Abgaben (wie Anm. 2), S. 108.

andern Gegenden auf. Werfen wir daher einen Blick ins Appenzellerland und in die Höfe, um die drei Rechtslandschaften Uri, Appenzell und die Höfe in ihren typischen Eigenheiten zu erkennen.

Die Fälle in Appenzell

Im Appenzellerland gelang es dem Kloster St. Gallen bis ins ausgehende 14. Jahrhundert, eine Landesherrschaft mit gleichmässigem Untertanenverband durchzusetzen.¹²⁷ Nicht zuletzt aus Widerstand gegen die Leibeigenschaft¹²⁸ erhob sich das Volk anfangs des 15. Jahrhunderts in den Freiheitskriegen und schloss Land- und Burgrechte mit eidgenössischen Orten, blieb aber vom Kloster abhängig. Das Land vermochte sich trotz dauerndem verdecktem und offenem Widerstand von den Fallabgaben nicht zu befreien. Eidgenössische Schiedsgerichte hatten in dieser Frage oft zu urteilen und stützten in der Regel den Rechtsstandpunkt des Klosters. Der Eintritt in die Eidgenossenschaft 1513 stärkte das Land. Vergebens versuchte Abt Franz Gaisberg, die Aufnahme in den Bund zu vereiteln, indem er die Appenzeller als mit «lib und guot» dem Kloster gehörig hervorstrich und «och namenlich das sy all lipfellig sigen».¹²⁹ Im Zuge der Gegenreformation widerstand Abt Diethelm Blarer von Wartensee¹³⁰ der Aufhebung der Fallpflicht. Konfessionalismus und Herrschaftswahrung der Fürstabtei insgesamt hinderten den Emanzipationsprozess auch in Appenzell. Erst unter dem Nachfolgerabt Othmar Kunz¹³¹ und dank der Umsicht von Landammann Joachim Meggeli (um 1520–1590)¹³² konnte 1566 die Fallpflicht aufgehoben werden.¹³³ Noch einmal liess der Abt das klösterliche Verständnis von seinen Gotteshausleuten verlauten. Appenzell sei von römischen Königen und Päpsten dem Abt gegeben worden «umb gottes eer, singens, lesens und bettens willen.» Doch die Appenzeller begehrten, zur Förderung einer bessern Nachbarschaft und «abstellung aller unnrūw» den Fall abzuschaffen. Das Kloster willigte ein und verlangte für den Auskauf die Summe von 5000 Florin. Abt und Konvent von St. Gallen sowie Landammann und zweifacher Rat und gemeine Landleute von Appenzell siegelten die Urkunde, mit welcher ein Schlusstrich gezogen wurde unter einen – wie im Urnerland – auch Jahrhunderte dauernden Emanzipationsprozess.

¹²⁷ Eine konzise Darstellung über das Weiterleben des Fallrechtes in Appenzell nach den Befreiungskriegen in: MÜLLER, Abgaben (wie Anm. 2), S. 106–III. Ferner: Appenzeller Geschichte, Bd. 1 (wie Anm. 120), S. 443–448, 464 f.

¹²⁸ Siehe oben, S. 109 f. (Exhumation wegen Bestgewand, Weisses Buch)

¹²⁹ MÜLLER, Abgaben (wie Anm. 2), S. 108.

¹³⁰ Helvetia sacra. Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1, Teil 2: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986 (künftig zit. als Helvetia sacra III/1/2), 1986, S. 1328 f.

¹³¹ Helvetia sacra III/1/2 (wie Anm. 130), S. 1326–1328.

¹³² SCHIESS, EMIL, Meggeli, in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 5, Neuenburg 1929, S. 64.

¹³³ Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 2, Trogen 1934, S. 414, 423–425.

Die Landschaft nördlich von Hochetzel und Höhronen kam vom 10. bis 13. Jahrhundert geschenk- und kaufweise ans Kloster Einsiedeln und wurde in den beiden Höfen Pfäffikon und Wollerau herrschaftlich organisiert. Die Schirmherrschaft, einst Rapperswiler, später Habsburg-Laufenburger und Zürcher Besitz, lag seit dem Alten Zürichkrieg beim Stand Schwyz. Der Abt beanspruchte die Hoheit über Land und Leute schon seit dem Spätmittelalter in der Art eines modernen Territorialfürsten. Als Abt Nikolaus Imfeld¹³⁴ 1767 die Fallgerechtigkeit gegenüber Schwyz rechtfertigen musste, beschränkte er sich auf Auszüge aus wenigen ausgewählten Rechtsdokumenten. Denn die Gültigkeit dieses Anspruchs galt geradezu als eine Selbstverständlichkeit. «Die Fahls-Schuldigkeit gegen dem Fürstlichen gottshauß,» so Abt Nikolaus, «ist sowohl in denen Höfen Pfeffikon und Wollerau, als in der Waldstatt Einsidlen dergestalten begründet und unwidersprechlich, daß Sie von den Ersten Stiftungs-Zeiten bis auf diese Stund durch so viele Hundert Jahr hindurch überhaupt niemahlen ist angefochten, wohl aber und im Gegentheil jimmer fort ausgeübet, manigfältig bestättet und bey sich ereigneten privat Zweiffeln, Anständ und widersetzungen erörtert, bekräfttet und beschützt worden.»¹³⁵ Die aus der Fülle der Archivadokumente zusammengetragenen Belege berührten folgende Vorkommnisse und Erlasse:

- Schenkungsurkunde Kaiser Ottos I. von 965, wodurch der Hof Pfäffikon mit Land und Hörigen («cum mancipiis utriusque sexus») ans Kloster übergeht.¹³⁶
- Allgemeiner Hofrodel (Offnung) der Höfe Einsiedeln, Kaltbrunn und Pfäffikon, vor 1331, und besonderer Hofrodel von Pfäffikon, seit 1431, in denen u. a. die allgemeine Fallpflicht und der Grundsatz des Besthauptes bzw. des Bestgewandes festgeschrieben sind.¹³⁷
- Schwyzer Landratserkenntnis von 1620 über die Fallpflicht des freien Schwyzer Landmanns Caspar Janser, Wirt in Schindellegi.¹³⁸
- Ausklammerung des Fallrechtes aus der von den Hofleuten von Wollerau 1623 getätigten Auslösung des Ehrschatzes.
- Rechtsgrundsatz «Partus sequitur ventrem», das Kind übernimmt den Stand der Mutter. Der Abt unterstrich dies wegen der Höfner Frauen, die sich auswärts mit freien Männern verheirateten. Sie und ihre Kinder blieben Einsiedler Gotteshausleute, wenn sie sich nicht freikaufte (Manumission).

¹³⁴ Helvetia sacra. Abt. III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1, Teil 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986 (künftig zit. als Helvetia sacra III/1/1), S. 582 f.

¹³⁵ StiftsA Einsiedeln, B.XC 42. Das unter Abt Placidus Reimann, im Amt 1629–1670, erstellte vielbändige Kopialwerk «Documenta», das 1665–1695 teilweise ediert wurde, diente u. a. dem Nachweis des Fallrechtes in den verschiedenen Einsiedler Höfen. Vgl. SABLONIER, Leibherrschaft (wie Anm. 2), S. 153.

¹³⁶ QW I/1 (wie Anm. 14), Nr. 41, S. 24. Druck in: Urkundenbuch Zürich (wie Anm. 31), Bd. 1, Nr. 211, S. 100–101.

¹³⁷ Älteste Überlieferung aus der Zeit vor 1331 (QW II/2 [wie Anm. 29], S. 190–192). Zur weiteren Entwicklung des Hofrechtes von Pfäffikon vgl. STADLER-PLANZER, HANS/STADLER, PASCAL, Die Korporation Pfäffikon SZ. Pfäffikon 2008, S. 45 f., 54. KOTHING, MARTIN, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853, bes. S. 11, 45 f., 67.

¹³⁸ StiftsA Einsiedeln, B.XC 9, publiziert in Documenta, Capsula W, S. 178–179.

- Das Kloster sei im Besitz zahlreicher Dokumente, die den Bezug von Manumissionsgebühren in vielen eidgenössischen Orten belegten. Als Beispiel werden die Loskaufbriefe der Söhne von Fridli Gallati, eines freien Glarner Landmanns in Näfels, von 1613 und von Meinrad Schreiber in Arth, ausgestellt unter Abt Placidus Reiman, beigelegt.
- Das Fallrecht des Fürstabtes sei von den Schirmherrschaften anerkannt und stets wieder bestätigt worden. Der Abt verweist auf den Spruchbrief der Schwyzer und Zürcher von 1419, auf einen Grundsatzentscheid der Schwyzer Obrigkeit von 1565, auf eine Weisung von Schwyz von 1685 und 1695, dass fremde, fallpflichtige Frauen nur dann in die March einheiraten dürfen, wenn sie den Fall entrichten.

Vor dem Hintergrund eines solchen Rechtsgefüges, das auch vom «schirmpflichtigen» Stand Schwyz gestützt wurde, konnte der Fürstabt die Fallgerechtigkeit gegenüber allen in den Höfen wohnenden Männern und Frauen wie auch gegenüber Wegziehenden geltend machen. Bei Widersetzlichkeiten nahm das Kloster oft die Hilfe der Schwyzer Obrigkeit in Anspruch, setzte seine Forderung, wenn meist auch gepaart mit Gnadenbezeugungen, durch und verlangte von den Leuten Unterwerfung und Gehorsam. Bisweilen vorkommendes kollektives Aufbegehren verebbte wegen der sich durchsetzenden Einsicht, das Kloster fordere nichts Neues und Ungebührliches, sondern alles verlaufe nach alter Gewohnheit, wie sich Älteste zu besinnen vermochten, und sei nicht gegen das Hofrecht.

Die folgenden drei Beispiele aus dem praktischen Alltag illustrieren die grundsätzlichen Ausführungen von Abt Nikolaus von 1767:

- a) Caspar Janser aus dem Land Schwyz betrieb in Schindellegi ein Gasthaus. Er lebte in bescheidenen Verhältnissen, war verheiratet und hatte Kinder. Als er 1620 starb, entstand ein Streit, ob die Hinterbliebenen den Fall zu geben schuldig seien, war der Verstorbene doch Schwyzer Landmann gewesen. Landmann und Rat von Schwyz entschieden, dass auf Grund des Hofrodels der Fall dem Fürstabt zugehörig und verfallen sei. Er möge aber der hinterlassenen Witwe und den Halbweisen gegenüber Gnade walten lassen.¹³⁹ Der Fall Janser zeigt, wie auch zugewanderte freie Leute, selbst aus dem Schirmort Schwyz, fallpflichtig waren.
- b) Die Besmer lebten als Hintersässenfamilie im Ried bei Wollerau.¹⁴⁰ Um 1738 gab die Familie des Andreas Besmer Anlass zu einem Rechtsstreit um die Fallabgabe.¹⁴¹ Der Vater Andreas (1669–1741)¹⁴² war mit Margaretha Meister verheiratet, die ihm zwischen 1698 und 1705 sechs Kinder schenkte. Im Jahre 1737 starb die Gattin. Die zwei jüngsten Söhne Michael (geb. 1702) und Jakob (geb.

¹³⁹ Ebenda.

¹⁴⁰ Die Herkunft der Familie Besmer bedarf genauerer Abklärung. Besmer sind schon im Mittelalter im Gebiet des Zugerlandes, u. a. im Ägerital, als Gotteshausleute Einsiedeln nachgewiesen. Der Flurname Ried hat sich bis heute erhalten im Raume westlich des Dorfes Wollerau.

¹⁴¹ StiftsA Einsiedeln, B.XC 38.

¹⁴² Alle genealogischen Angaben sind den Pfarrbüchern der Pfarrei Wollerau entnommen, sie befinden sich im Pfarrarchiv Wollerau.

1705) blieben zu Hause und bewirtschafteten in getrennten Haushaltungen den väterlichen Betrieb. Der Vater war nun abwechslungsweise bei Michael und Jakob an der Kost und half bei der Arbeit mit. Sohn Michael war mit Aurelia Kümin verheiratet und hatte sechs Kinder. Sohn Jakob war mit Maria Anna Bachmann verehelicht, dem Paar waren fünf Kinder geschenkt. Michael starb 1738, die Frau mit der unmündigen Kinderschar hinterlassend. Der Ammann des Hofes Wollerau verlangte nun das Besthaupt, weil Michael eigen Feuer und Licht habe. Doch die Besmer weigerten sich, «ungestüm und mit Schmähworten», mit der Begründung, nur der Vater müsse den Fall zahlen. Der Abt beharrte auf der Forderung. Die Bereitschaft der Besmer, diesmal zu zahlen, wenn der Vater nicht mehr belastet werde, wurde abgelehnt, da der Fall «ein jus personale [sei] und auf iedem kopf hafftet». Abt Nikolaus Imfeld weihte vorsorglich Landammann Josef Franz Reding von Biberegg und Landessäckelmeister Benedikt Reding von Biberegg in den Streit ein. Nach all dem gaben die Besmer nach. Der Amtmann nahm ein einjähriges Fohlen, das auf 20 Kronen geschätzt wurde. Das Gnadengesuch der Witwe blieb unerhört. Der Statthalter liess jedoch aufgelaufene Schulden im Betrag von 79 Pfund nach. Vater und Sohn Besmer hatten im Schloss Pfäffikon mit ihrer Unterschrift die Fallschuldigkeit anzuerkennen. Jakob war ersucht, in Einsiedeln den Abt «kniefällig» um Verzeihung zu bitten und das schriftliche Bekenntnis zu übergeben: «[...] Wir [Vater Andreas und Sohn Jakob] suchen [...] hiermitt bittlich umb Verzeihung des Vorgegangenen an, und dessen demüthig anbettender gnädigster Verzeihung vns umb so ehender getrösten, als wir uns bey Ihro Hochwürden Hr. Statthalter zu Pfeffikon nicht nur gebührend hierinfallt underworffen, den Fehler erkennt, auch den Fahl vnseres verstorbenen respective Sohnes und Bruders Michel mit einem einjährigen auf zwanzig Cronen geschätzten Füllen dienstfertig entrichtet, wie nicht minder zu Aufrechterhaltung des gemeltermassen von vns angefochtenen fürstlichen Einsidlichen Fahlrechts gegenwärtigen Bekanntnus-Schein wissentlich under eigener Hand und Pettschafft von vns gestellet.» Das Kloster hatte damit nicht allein sein Recht durchgesetzt, sondern ganz offensichtlich auch seinen Herrschaftsanspruch erlebnisnah vermittelt.

- c) Im Jahre 1767 wogte ein Meinungskampf wegen der Fallpflicht weggezogener Frauen, er warf in den Höfen hohe Wellen.¹⁴³ Sibilla Bachmann, Tochter von alt Vogt Bachmann auf Unterbrand in Feusisberg, war verheiratet mit Paul Schuler von der Schwyzer Altmatt. Weil die Ehefrau es unterlassen hatte, sich von der Einsiedler Eigenschaft auszukaufen, blieben sie und die Kinder fallpflichtig, und die klösterlichen Amtsleute stellten Freilassungsforderungen (Manumissionsgebühren) an den Ehemann Paul Schuler. Dieser fühlte sich in seiner Freiheit verletzt. Er sei nicht ein «ausserer», seine Frau habe einen Mann «in das gefreite Land hinein» geheiratet. Selbst wenn er den Auskauf mit «einem Brösmelin Brod» bewirken könnte, er würde sich weigern. Er wolle nicht anfangen mit solchen Unterwürfigkeiten, gebe es doch noch viele

¹⁴³ StiftsA Einsiedeln, B.XC 42.

gemacht werden. In Feusisberg verlas man die Verordnung am 22. November 1767 «ohne einigen Widerstand». Der Vorfall von 1767 belegt das fest gefügte Rechtssystem der Fürstabtei und seine Symbiose mit Rechtsvorstellungen und Mentalitäten, wie sie im Alten Lande Schwyz galten. Demgegenüber war die Opposition der – im Vergleich zu Uri oder Appenzell – nur gering organisierten Höfe ohne Durchschlagskraft.

Die Leibeigenschaft behielt in den Höfen ihre uneingeschränkte Gültigkeit, bis der Druck von aussen den Stand Schwyz zum Handeln zwang. Erst 1798 erklärte die Landsgemeinde die abhängigen Landschaften für frei und stellte die Hofleute auf die gleiche Stufe wie die gefreiten Landleute.¹⁴⁵ Der Gesetzgeber der Helvetik hob schliesslich die Relikte der Leibeigenschaft für die ganze Schweiz auf.¹⁴⁶ Die Fürstabtei Einsiedeln fand sich damit ab und verband 1814 mit dem Versuch, frühere Verhältnisse teilweise zu restaurieren, keinerlei Ansprüche auf Fall, Manumissionsgebühr und derlei alte Rechte.¹⁴⁷

ZUSAMMENFASSUNG: GRÜNDE FÜR DIE FRÜHE EMANZIPATION URIS VON DEN FALLABGABEN

Nach der Untersuchung der Fallabgaben im Alten Land Uri in ihrer Entwicklung bis zur Umwandlung in Seelgeräte 1524 und dem Ausblick in die diesbezüglichen Verhältnisse in Appenzell und den Einsiedler Höfen Pfäffikon und Wolterau soll versucht werden, das Wesentliche und Typische zusammenzufassen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den drei Rechtslandschaften aufzuzeigen und die Gründe für die besondere Entwicklung Uris festzuhalten.

Die Fallpflicht stammte überall aus adeligen und klösterlichen Grundherrschaften. Im Spätmittelalter schieden die Adelherrschaften aus und übertrugen ihre Rechte den Klöstern. Die Fallpflichtigkeit dürfte verschiedene Ursachen gehabt haben: Leibeigenschaft seit dem Früh- und Hochmittelalter; Übertragung der Eigengüter an ein Kloster zum eigenen Seelenheil; herrschaftlicher Anspruch an alle Bewohner eines Territoriums. Nach dem Selbstverständnis der Klöster waren die standesmässigen Strukturen eines Klosterstaates mit ihren unterschiedlichen Rechten und Pflichten auf seine theokratische Natur ausgerichtet oder, wie es der St. Galler Fürstabt 1566 ausdrückte, «umb gottes eer, singens, lesens und bettens willen». Die fallpflichtigen Unfreien hatten durch ihr Arbeiten und Dienen das religiöse, wissenschaftliche und kulturelle Wirken der Konvente zu ermöglichen. Die Herrschaftsträger werteten die Stände unterschiedlich. Die Leibfälligkeit widersprach – so ihre Einschätzung – der Aufnahme der damit Belasteten in den Schweizer Bund, Unfreie konnten nicht gleich-

¹⁴⁵ StASZ, Landsgemeindeprotokoll 1764–1802, cod. 285, S. 493–495.

¹⁴⁶ Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), Bd. I, 1886, S. 931–935.

¹⁴⁷ Entwurf der Vereinigung zwischen dem Gotteshaus Einsiedeln u. dem Hof Pfäffikon, vom 11. Juni 1814, verfasst von Statthalter Pater Sebastianus Jmfeld (StiftsA Einsiedeln, B. CH 4, 128; STADLER-PLANZER, HANS/STADLER, PASCAL, Pfäffikon [wie Anm. 137], S. 170).

wertige Eidgenossen sein.¹⁴⁸ Doch die Aufrichtung und Durchsetzung leibherrschaftlicher Ansprüche weist in den drei Rechtslandschaften Uri, Appenzell und Einsiedler Höfe grosse Unterschiede auf. In der Regel dienten hochmittelalterliche Reichsprivilegien den Kirchenfürsten als Legitimation für weit ausholende Ansprüche. Im Einsiedler und St. Galler Klosterstaat wurde das Fallrecht zu einem Recht der Herrschaft gegenüber allen in ihren Territorien Wohnenden. Der Fall als «jus personale» haftete auf jedem Kopf, die standesmäßige Herkunft der Person spielte dabei schon seit dem Spätmittelalter keine Rolle mehr. Die Fallpflicht war im Rechtsbewusstsein verankert und in der Rechtspraxis etwas Selbstverständliches. Das Fraumünster Zürich und das Kloster Wettingen hingegen konnten in Uri leibherrschaftliche Ansprüche nicht gleich konsequent durchsetzen. Ihre Gotteshausleute und Hörigen waren stets nur ein Teil der Bevölkerung. Das Fallrecht wandelte sich deshalb, durch die Verbesserung des Lehensrechtes und der Rechtsfähigkeit der Bauern beschleunigt, zur Reallast, die auf den Klosterliegenschaften ruhte. Sie hatte – auch schon im ausgehenden Mittelalter – den Makel der Unfreienpflicht abgestreift und wurde vom Besitzer des belasteten Grundstückes, gleich welchen Standes und welcher Stellung er war, entrichtet.

Im Verständnis von Schirmorten, eidgenössischen Schiedsgerichten und Tagsatzungen waren Leibeigenschaft und Fallabgaben rechtmässige Institutionen. Einzig in den Jahren 1525–1531 stellten die reformierten St. Galler Schirmorte Zürich und Glarus dies in Frage. Die Ansprüche der Klöster setzten sich bei Rechtsstreitigkeiten meist durch. Dabei wirkten sich auch standesmäßige Mentalitäten aus. Das «gefreite Land» Schwyz hob sich beispielsweise ab von den «Äusseren» in den abhängigen Landschaften Pfäffikon und Wollerau und widersetzte sich einer Durchmischung der Landleute mit Ungefreiten.¹⁴⁹ Rechtmässigkeit und Legalität wurden – ausser in der stürmischen Zeit der Reformation – bei allen Rechtshändeln dauerhaft beachtet. Das änderte erst mit der Helvetik. Unter dem Zwang der Entwicklung hoben die helvetischen Behörden am 4. Mai 1798 die «Personal-Feudal-Rechte» entschädigungslos auf.

Für die betroffenen Menschen waren die aus der Unfreiheit hervorgehenden Einschränkungen und Lasten hinderlich. Daher war offener oder verdeckter, vereinzelter oder kollektiver Widerstand gegen Fallpflicht, Freizügigkeits- und Eheschranken seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausbruch der Helvetik oft vorhanden. Bekanntester Ausdruck hiefür war die Appenzeller Tradition vom St. Galler Amtmann, der einen Toten exhumieren und ihm das Bestgewand wegnehmen liess, eine Geschichte, die selbst ins Weisse Buch von Sarnen Eingang fand. Der Widerstand gegen Leibeigenschaft erhielt Nahrung aus rechtstheoretischen Schriften, beispielsweise dem Schwabenspiegel, und im Zeitalter von Reformation und Bauernkrieg aus theologischen Denk- und politischen Kampfschriften. Bereits stark emanzipierte Landschaften, wie Appenzell seit den

¹⁴⁸ So die Einschätzung der Appenzeller durch den Abt von St. Gallen 1513. Siehe oben, S. 109 f. u. 131.

¹⁴⁹ So die Schwyzer 1767 in ihrem Widerstand gegen die Eheschliessung nicht gefreiter Frauen mit Schwyzern. Siehe oben, S. 134 f.

Befreiungskriegen, und Gegenden, in denen der Fall auf Liegenschaften lastete, wie in Uri seit dem ausgehenden Mittelalter, kannten den Konnex zwischen Fallabgabe und standesmässiger Unfreiheit weniger. Hier war der Fall einfach eine Abgabe, die lästig war und oft hintertrieben wurde. Anders in den Einsiedler Höfen, wo der Fall beim Hinschied jedes Haushaltsvorstehers für die Hinterbliebenen das Unterworfenensein unter die Fürstabtei erlebbar machte.

Die Emanzipation von Unfreiheit und Fallpflicht verlief in unterschiedlicher Weise. In Pfäffikon und Wollerau wurde das Fallrecht von der Fürstabtei Einsiedeln aufrechterhalten, bis sich in der Helvetik auch hier die Verhältnisse änderten. In Appenzell konnte sich der hartnäckige Widerstand gegen die rechtsbewusste Fürstabtei St. Gallen erst 1566 durchsetzen. In Uri wurden die Fälle, nach einer ersten Erschütterung 1359 beim Auskauf der Zisterzienser- und Zisterzienserinnenklöster, 1418–1428 von den Kirchengenossenschaften kauf- und geschenkweise aufgesogen und 1524 in Seelgeräte verwandelt. In den drei Rechtslandschaften wies der Emanzipationsprozess unterschiedliche Voraussetzungen und je eigene, typische Merkmale auf.

a) Pfäffikon und Wollerau: Die Landschaft am Nordhang von Etzel und Höhren ist übersichtlich und von relativ geringer Ausdehnung. Für das Kloster Einsiedeln in der hoch gelegenen, rauen Waldstatt waren die Felder, Wiesen, Weiden und Reben sowie die Fischerei im Frauenwinkel von existentieller Bedeutung. Seit dem 13. Jahrhundert war im Pfäffikoner Unterdorf in sicherem Turm das Verwaltungszentrum der klösterlichen Grundherrschaft. Das Kloster festigte seine Herrschaft, es gelang ihm, grund- und leibherrschaftliche Ansprüche im gesamten Territorium gegen jedermann durchzusetzen. Die Schirmherrschaft über das Kloster war seit dem Alten Zürichkrieg beim Stand Schwyz, der damit vitale eigene Gebietsinteressen in den Höfen verknüpfte. Die Selbstverwaltung und auch das Recht auf eigene Satzungen der Höfner findet sich schon im Hofrecht von 1331. Zwar hatten geöffnetes Recht und Gewohnheit einen hohen Stellenwert, aber die Weiterentwicklung der Satzungen erfolgte – anders als in Uri und Appenzell – nie völlig selbständig, sondern sie blieb eingebunden in ein Rechtsgemeinschaft, von dem die Fürstabtei, der Schirmort Schwyz und die beiden Höfe umfassen waren. Ohne Zustimmung des Abtes richteten die Höfner nur wenig aus, und das politisch-machtmässige Gravitationszentrum war Schwyz. Die Kernstruktur war: Pfäffikon wie Wollerau gehörten zur Fürstabtei Einsiedeln und waren von Schwyz abhängige Landschaften. Ein Rückhalt bei andern eidgenössischen Orten oder bei der Tagsatzung war nicht möglich. Die Landschaft war politisch keine Einheit, sie war fragmentiert in die Höfe Pfäffikon und Wollerau mit eigenen Hofgemeinden, wovon diejenige von Pfäffikon noch unterteilt war in die Dorfschaften Freienbach, Pfäffikon und Feusisberg mit besonderen Dorf- bzw. Kirchengenossenschaften. Wenn sich kollektiver Widerstand gegen eine äbtische Forderung erhob, wie beispielsweise 1767 bei der Opposition gegen die Manumissionsgebühren, fehlte der Bewegung – anders wiederum als in Uri und Appenzell – der organisatorische Zusammenhalt und damit die Kraft. Die Höfner hatten sich deshalb meistens mit Kompromissen zufrieden zu geben, die sie – geschickt zwar – in Ausgleichsverhandlungen

gen mit Einsiedeln und Schwyz erkämpften. Doch beim Fallrecht war das Kloster hartnäckig. Und es konnte sich damit – auch dank der Unterstützung durch die Schirmherrschaft – bis zuletzt behaupten. Erst 1798, unter dem äusseren Druck der Revolution, musste dieses letzte Relikt der Leibherrschaft auch in den Höfen aufgegeben werden.

- b) Appenzell: Die Landschaft am Säntisgebirge gehörte seit dem Frühmittelalter zu den Kernterritorien des Klosters St. Gallen. Es gelang der Abtei schon im 14. Jahrhundert, die Bewohner unterschiedlichen Rechts, Unfreie und Freie, gleichförmig in ihre Herrschaft zu integrieren und diese zu einer Landesherrschaft zu verdichten. Die hügelig-alpine, reich gekammerte Landschaft erschwerte Aufbau und straffe Verwaltung der klösterlichen Wirtschaft. Die Abtei erhielt seit dem frühen 15. Jahrhundert fast ausschliesslich nur mehr monetäre Abgaben, deren Bedeutung durch den Erwerb des Toggenburgs 1468 relativiert wurde. Wenn die Abtei trotzdem bis 1566 am Fall festhielt, ging es ihr mehr um das Aufrechterhalten ihrer Herrschaft. Diese war in den Jahren der Reformation bedroht und konnte erst unter dem Kappeler Landfrieden 1531 wieder gefestigt werden. Die Schirmherrschaft über das Kloster übten seit 1451 die Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus aus. Die Schirmorte hemmten zwar die Entwicklung Appenzells und verzögerten seine Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Doch sie beanspruchten für sich – anders etwa als Schwyz in den Höfen – keinerlei Herrschaft über das Land am Säntis. Die Reformationswirren spalteten die Schirmorte, 1525 betrieben Zürich und Glarus entschieden die Abschaffung des Falls im fürststädtischen Gebiet. Doch der Kappeler Landfriede stellte 1531 die alte Ordnung wieder her. Abgesehen von diesen konfessionell bedingten Widersprüchen waren die vier Schirmorte der gesellschaftlichen Emanzipation der Appenzeller gegenüber eher indifferent, jedenfalls nicht erzfeindlich. Seit dem 13./14. Jahrhundert prägte eine bäuerlich-genossenschaftliche Bewegung die zahlreichen lokalen Kirchspiele und Rhoden. Sie institutionalisierte sich 1377 landesweit und wurde zur Trägerin des Widerstandes gegen das Kloster, der sich in den Appenzeller Kriegen 1401–1429 bewährte und festigte und seither ununterbrochen kleinere und grössere Rechtsstreitigkeiten wegen der Fallabgaben aufflackern liess. Als oberste Gewalt bildete sich die Landsgemeinde heraus, die 1412 erstmals einen Einheimischen zum Landammann wählte. Eidgenössischen Rückhalt erhielt Appenzell durch das Burg- und Landrecht von 1411 mit den VII eidgenössischen Orten (ohne Bern) und die Aufnahme in die Eidgenossenschaft 1513. In diesem politischen und verfassungsmässigen Rahmen konnte die sukzessive Ablösung der verschiedenen Abgaben ans Kloster St. Gallen gelingen, zuletzt – unter Leitung des überlegenen Staatsmannes Joachim Meggeli und dank des Einlenkens von Abt Othmar Kunz – 1566 diejenige des Todfalles.
- c) Uri: Die feudale Durchdringung des Landes war gering. Sowohl für das Fraumünster wie für Wettingen waren die Urner Güter und Rechte peripher und hatten für die Klosterwirtschaft keine existentielle Bedeutung. Sie konnten veräussert oder vertauscht werden. Das Fraumünster gründete seine bedeutende Stellung im Land ohnehin mehr auf die Zehnt- denn auf die Grundherr-

schaft. Landleute und Gotteshausleute als Lehensträger von Klostergütern verband ein gemeinsames Interesse gegen die Grundherrschaften, das sich im Aufstand gegen das Fraumünster um 1390 am deutlichsten manifestierte. Die beiden Stände wuchsen durch die Verbesserung der Rechtsfähigkeit der Unfreien zu einem einheitlichen Stand zusammen. Das Land war seit 1231 reichsunmittelbar. Seine kommunale Organisation begann schon im 13. Jahrhundert und war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts voll entwickelt. Die Landgemeindeverfassung fand ihre Abrundung und Vervollständigung auf der Ebene der Kirch- und Kapellgenossenschaften, als diese im 15. Jahrhundert die Kirchenverwaltung ganz in eigene Hände nahmen. Uri gehörte zu den acht Alten Orten. Die Landgemeinde wie die Kirch- und Kapellgemeinden arbeiteten entschlossen an der Auflösung der Grundherrschaften und übernahmen bis 1428 deren Güter und Rechte vollständig, sodass künftig, soweit das Eigentum nicht an Private übergegangen war, die Gemeinden, in Bürglen die von den Kirchgenossen gewählten Pfarrherren verfügungs- und satzungsberechtigt waren. Einflussreiche Akteure von eidgenössischem Format, deren Eigeninteresse durch die Fallpflicht tangiert war, nahmen sich im frühen 16. Jahrhundert der Lockerung leibherrschaftlicher Relikte an. Die Umwandlung der Fälle in die rechtlich flexibleren, ablösbaren, zum eigenen Seelenheil (*ad remedium animae*) errichteten Seelgeräte, die teils in der Alltagsdynamik auch wieder untergingen, war die logische Folge davon.

Der gesellschaftliche Emanzipationsprozess mit der Überwindung aller Relikte einstiger Leibherrschaft erfolgte in Uri wesentlich schneller und früher als in den zwei zum Vergleich beigezogenen Landschaften Appenzell und Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau. Die periphere Lage des Landes an Reuss und Schächen und seine geringe feudale Durchdringung, die starken, von der früh entwickelten kommunalen Verfassung gesammelten und geleiteten Eigeninteressen des Volkes, der Übergang der Zehnherrschaft samt allem dazu Gehörenden vom Fraumünster auf die Kirch- und Kapellgenossenschaften und damit ins Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen waren die wichtigsten und entscheidenden Umstände und Kräfte. Durch sie unterschied sich das Urnerland von Gebieten, die zu adeligen oder fürststädtischen Gebieten gehörten.

*Kirchenarchiv Schattdorf, Urkunde Nr. A 4.5/15 vom Martinstag
(11. November) 1524.*

Dorsualnotiz:

Das die fäll zû Selgrätt gmacht sindt.

A[nn]o 1524 Amman und Rath macht die Fäll zû ablöslichen Seelgrät mit Bestätigung des Bischofs von Constantz.

Urkundentext:

Wir der Landamman vnd Ratt zû Vre thündt kund allermenklichen vnd bekennent offenlich mit dysem Brieff, wie das vor vns erschienen sindt ettlich von Schattorff, vnser lieben, getrüwen Lanttlütt, vnd alda geoffnet, wie dan ein Kilcher ze Bürglen ettwas fällen vff ettlichen iren Gütteren hab, welche Fäll sy begärten abzelösen oder ein Selgrät da für ze gäben, des ouch ir Kilcher wol ze friden wär, des glichen die Kilchgnessen ze Bürglen, so vill an inen, ouch verwilget hetten, batten vns, inen sölichs ze vergunnen vnd inn der Sach behulffen vnd beratten ze sin, Lütt ze verordnen, die inen die Sachen hulffen setzen vnd ordnen. Vnd die will vns ir Fürbringen nit vngebürlich hatt bedunckt, so handt wir har zû verordnet den wirdigen Herren Meister Hans Schütter, Kilcher ze Altorff, des glichen vnser lieben, getrüwen Ratts Fründt Stadhalter Öchser, Vogt Plättelin, Vogt Anschwanden vnd Heini Arnoldt. Vnd sind in Namen deren, so Fäll vff iren Gütteren handt, hie by gsin Landaman Troger, Amman Albrächt, Hans Zuraseller vnd Jost Zraggen. Welche gemältten har zû Verordneten ein abredung vnd Satzung im Bywäsen vnd mit Verwilgung des Kilcheren ze Burglen gemacht, vnd vns die selbigen fürtragen in Massen, als hernach volget. Namlichen das alle die, so Fäll vff iren Gütteren handt, von iedem Fall jerlichen vff Sant Martis Tag ein Kilcheren ze Bürglen sondt gäben acht Schillig, sächs Angster für ein Schillig, vnd mag ein ieder solich acht Schillig ablösen mit fünff Guldinen, je fierzig Schillig für ein Guldin, sampt dem gemältten Zins vff Sant Martis Tag, mit sölicher Bescheidenheit, das keiner allein sol noch mag ablösen, sunder sondt ir so menger mit ein anderen ablösen, das man vff das minst ein halben Guldin Zins machen mög, vnd sondt sölich Gelt on Abgang der Pfründt mit Willen vnd Ratt eins Kilcheren ze Bürglen vnd beder Kilchgnessen wider an legen vnd sondt die Gütter, dar vff die Fall gestanden sindt, vm sölichen Zins vnd Hoptgütt Hafft vnd Pfandt sin, so lang vnd vill, bis einer Zins vnd Hoptgütt vsgericht vnd bezahlt hatt. Vnd also nu für hin für kein Fäll, sunder für Selgrätt ingezogen vnd gehalten wärden. Vnd sondt all Fäll Brieff krafftlos, hin, dot vnd ab sin. Aber des Fals halb, so vff Marti Robens Hagen¹⁵⁰ stat, welcher zû

¹⁵⁰ Das Urner Namenbuch weist nur die Matte Hagen in Altdorf nach. Sie ist seit 1250 erwähnt und war ein Fraumünster-Zinsgut (Urner Namenbuch, Bd. 2, Altdorf 1989, Sp. 137).

glich ein ablöslich Selgrät dafür ze gäben begärt hatt, ist bereth, das der nũ für hin ierlichen vff Martini soll geben zwänzig Schilling Zins für den gemälten Fall, vnd wen er gitt vff Sant Martis Tag zächen Gulden ie xl ¹⁵¹ für ein Gulden Hoptgüts sampt dem Zins, so löst er da mit den gemälten Zins ab vnd lediget das gedacht Vnderpfandt, vnd damit soll der Fall auch nit me dar vff sin, sunder das angezeigt Selgrätt. Die übrigen im Landt, so Fall vff iren Gütteren handt, mögent die zũ Selgrät machen vnd ablösen in glicher Mas, wie die zũ Schattorff, als obgemält ist. Vnd soll hiemit ein Kilcher ze Bürglen der Pflichten, so er von wägen der Fälln schuldig gewäsen, als das mal vnd anders ein für hin emprostet vnd entladen sin. Vnd die will wir vermerckt, das ein Kilcher ze Bürglen, des glichen die, so die Fall antraffendt, sölicher Abredung vnd Ordnung ze friden waren, vnd vns batten, sy daby also zũ hantthaben vnd beliben ze lassen, vnd vns auch bedücht, das die Pfründt damit nit geschwecheret, sunder gemeret wurdt, handt wir den Handel also vnserem gnädigen Herren von Costentz als vnseren geistlichen oberen zũ geschriben, welcher den also, wie ob anzeigt, gnädencklichen verwilget vnd bestät hatt. Der halb so verwilgent vnd bestätten wir den ouch, wendt ouch, das es gantzlich belib vnd fürwärt gehalten wärdt In aller Mas, wie ob anzeigt. Vnd des ze waren Vrkundt, so hant wir vnser gemeinen Landts Secret vnd Insigel offenlich an dysen Brieff lassen häncken, der gäben ist vff Sant Martis Tag¹⁵² nach der Geburt Christi vnser Behalterß, gezalt tusent fünffhundert zwänzig vnd fier Jar.

Das Wachssiegel hängt an Pergamentstreifen, das Siegelbild ist aber zerstört.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Hans Stadler-Planzer
Freiherrenstrasse 20
6468 Attinghausen

¹⁵¹ 40 Schilling.

¹⁵² 11. November.